



Beteiligentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Einbringer: Fraktion der CDU

(Drucksache 7/9652)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Laut Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022 ist die Anzahl der Opfer häuslicher Gewalt in den letzten fünf Jahren bundesweit um 13 Prozent angestiegen und liegt nun bei 240.547 Opfern. In Thüringen ist sogar ein Anstieg von über 18 Prozent zu verzeichnen (2021: 3.227 Opfer, 2022: 3.812 Opfer). In der Partnerschaftsgewalt sind den Angaben zufolge in den letzten Jahren ebenfalls stetig steigende Zahlen zu verzeichnen. Besonders betroffen sind mit 80,1 Prozent Frauen (126.349). Jede Stunde wurden im Jahr 2022 in Deutschland durchschnittlich 14 Frauen Opfer von Gewalt in Partnerschaften. Alle zweieinhalb Tage stirbt eine Frau durch die Gewalttat ihres Partners oder Ex-Partners. In Thüringen sind in diesem Zusammenhang für das Jahr 2022 drei Todesopfer zu betrauern.

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zum zivilgerichtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, durch gerichtliche Schutzanordnungen und die vorübergehende Wohnungsüberlassung, Gewalt im häuslichen Umfeld zu reduzieren und Schutz vor unzumutbaren Belästigungen, wie ständiges Verfolgen und Nachstellen, zu gewähren. Der zivilrechtliche Schutz der Opfer konnte durch das Gewaltschutzgesetz deutlich verbessert werden.

Die Philosophie des Ansatzes "Wer schlägt, muss gehen" ist in der polizeilichen Praxis angekommen und spiegelt sich in den ausgesprochenen Platzverweisen und Wohnungsverweisungen wider. Die jährlich circa 3.000 polizeilichen Einsätze in Fällen Häuslicher Gewalt in Thüringen zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein Sicherheitsgefühl für das Opfer wiederherstellen und ihm mit Respekt und Empathie begegnen.

Problematisch dabei bleibt die Durchsetzung gerichtlich angeordneter Kontakt- und Annäherungsverbote. Im Falle einer Missachtung der Anordnungen muss erst eine Alarmierung durch das Opfer erfolgen, sofern es dazu in der Lage ist. Bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte kann wertvolle Zeit vergehen.

Immer wichtiger wird dabei eine im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen.

Opferschutzverbände, wie der eingetragene Verein WEISSER RING, fordern schon seit Jahren eine Ausweitung des Einsatzes der Fußfessel auf Gewalttäter, denn ehemalige Partner der Opfer setzten sich häufig über Anordnungen von Gerichten hinweg. Sie ignorierten Verbote, Kontakt mit dem Opfer aufzunehmen, sich ihm zu nähern oder es erneut zu belästigen. Würden die Täter mit Fußfesseln überwacht, könnten viele Taten verhindert werden.

In Thüringen kann jedoch bisher lediglich im Rahmen der Führungsaufsicht das Tragen einer elektronischen Fußfessel gerichtlich angeordnet werden, was aktuell in vier Fällen geschieht. Die Zahl der Überwachten bewegt sich damit wie in den letzten Jahren auf einstelligem Niveau. Die Fußfessel zur Überwachung entlassener Sexualstraftäter hat sich dabei jedoch als repressive Maßnahmen bei verurteilten Straftätern bewährt.

Eine Nutzung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr wurde bereits von mehreren Ländern in deren Polizeiaufgabengesetze aufgenommen. Die Regelungen haben sich dabei bewährt.

B. Lösung

Mit der Einführung einer - präventivpolizeilichen - (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ beziehungsweise "elektronischen Fußfessel") wird ein bewährtes Instrument in Thüringen eingeführt, das bei entsprechender Gefahrenlage im Einzelfall die umfassende Überwachung deutlich erleichtern kann und im Einzelfall personalintensive Rund-um-die-Uhr-Überwachungen verringern helfen kann, zugleich aber auch eine Mindermaßnahme, einen Präventivgewahrsam darstellt. In Fällen des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt ermöglicht es die effektive Durchsetzung von Aufenthalts- und Kontaktverboten. So wird den Opfern ermöglicht in ihrem bisherigen sozialen Umfeld zu verbleiben.

Begleitend ist hierfür eine Regelung zur Konkretisierung des Kontakt- und Näherungsverbots geboten, in dem zur langfristigen Gewaltprävention auch die Möglichkeit zur gerichtlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung verankert wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen dem Freistaat Thüringen zusätzliche Kosten, wenn die erweiterten Befugnisse zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung angewandt werden.

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizeiaufgabengesetz vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

**"§ 18 a
Kontakt- und Näherungsverbot**

(1) Die Polizei kann einer Person untersagen, sowohl

1. Kontakt zu einer gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, als auch
2. Zusammentreffen mit einer gefährdeten Person herbeizuführen,

wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung der gefährdeten Person erforderlich ist (Kontakt- und Näherungsverbot). § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Gericht kann auf Antrag der Polizei die betroffene Person verpflichten, an einer von der Polizei benannten Gewaltpräventionsberatung über eine Dauer von drei Monaten in einem Umfang von insgesamt höchstens zwölf Stunden teilzunehmen, wenn das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass von dieser innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine erneute erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 ausgehen wird und die Gewaltpräventionsberatung grundsätzlich geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die betroffene Person hat der Polizei auf Verlangen den Nachweis über die Teilnahme unverzüglich vorzulegen."

2. Dem § 34 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

"(7) Werden bei Maßnahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 34 f Daten im Sinne von § 34 f Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden.

(8) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 Buchst. a gelten Absatz 7 sowie § 34 f Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend, soweit die Maßnahme nicht ausschließlich als Personenschutzmaßnahme erfolgt."

3. Nach § 34 e wird folgender § 34 f eingefügt:

**"§ 34 f
Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

(1) Zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut kann durch den Richter gegenüber der dafür verantwortlichen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen techni-

schen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 und 3 verbunden werden. Die Maßnahme ist zu beenden, sobald der Grund hierfür entfallen ist.

(2) Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb von Wohnungen keine über den Umstand der Anwesenheit der verantwortlichen Person hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben werden.

(3) Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten auf Anordnung durch den Richter zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

(4) In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden.

(5) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zulässigerweise für andere Zwecke verarbeitet werden. Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftszeichen zu protokollieren.

(6) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

Ein überwiegender Teil der (sexuellen) Gewalt geht von den Ex-Partnern als Täterkreis aus (vergleiche Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Familien in Deutschland [BMFSFJ 2004], S. 46, 78), die nur in Teilen in einer Wohnung mit dem Opfer zum Tatzeitpunkt zusammenlebten (BMFSFJ 2004, S. 49). Die bisherige Möglichkeit der Wohnungsverweisung und des Rückkehrverbots greifen für diese Gefahrenlagen nicht. Nach der bisherigen Rechtslage war die Anordnung eines Kontakt- und Näherungsverbots gestützt auf § 18 Abs. 2 Polizeiaufgabengesetz (PAG) nicht möglich. Mit der Möglichkeit zur Anordnung eines Kontakt- und Näherungsverbot nach § 18 a PAG werden die bestehenden Schutzlücken geschlossen.

Mit dem Absatz 2 wird eine Verpflichtung der Polizei geschaffen, die betroffene Person auf Möglichkeiten zur freiwilligen Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung hinzuweisen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht hingegen nicht. Im Rahmen eines Erstgesprächs in einer Beratungsstelle kann sich zum Beispiel herausstellen, dass die betroffene Person trotz ihres Interesses und der Bereitschaft zur Teilnahme an einem kognitivsozialen Training dennoch ungeeignet ist und daher deren Aufnahme abgelehnt wird.

Nicht jede betroffene Person ist mit ihrem gefahrenverursachenden Verhalten selbst einverstanden und nicht bereit, freiwillig die notwendigen sozialen Handlungskompetenzen zu erlernen, um innerhalb der häuslichen Gemeinschaft in Zukunft keine Gefahr mehr darzustellen. Mit diesem Ansatz soll neben der Repression die Bereitschaft geweckt werden, selbst tätig zu werden.

Nummer 2:

Im neuen § 34 Abs. 7 wird geregelt, dass Aufenthaltsdaten, die beim Einsatz einer EAÜ innerhalb der Wohnung der verantwortlichen Person, die über den Umstand der dortigen Anwesenheit hinausgehen, nicht verarbeitet werden dürfen, da es sich bei der eigenen Wohnung um ein besonderes, grundgesetzlich Geschütztes Rechtsgut (Artikel 13 Grundgesetz) und den Kernbereich privater Lebensgestaltung handelt.

In § 34 Abs. 8 wird die Verknüpfung zu den bisherigen Befugnissen zur Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Person mit den neuen Regelungen sowie deren Einschränkungen hergestellt.

Nummer 3:

Wie aus den Ausführungen in Teil A dargelegt, bedarf es einer landesrechtlichen präventivpolizeilichen Regelung für die Anordnung einer (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ beziehungsweise "elektronische Fußfessel"). Dies ist notwendig, um einerseits in geeigneten Fällen eine in zahlenmäßig größerem Maße personell nicht zu leistende konventionelle Dauerüberwachung von besonders gefährlichen Personen gewährleisten zu können. Als Adressat einer solchen Maßnahme kommen Personen in Betracht, die aktuell noch nicht straffällig oder trotz Verbüßung ihrer Strafe, gegebenenfalls einschließlich Maß-

nahmen der Führungsaufsicht, noch immer akut gefährdend erscheinen. Andererseits wird mit der EAÜ aber auch eine adäquate Alternative zu der Verhängung einer unter noch strengeren Voraussetzung stehenden präventiven Ingewahrsamnahme zur Verfügung gestellt.

Der Landesgesetzgeber verfügt hierfür nach Artikel 30, 70 Grundgesetz als Regelung der präventivpolizeilichen Gefahrenabwehr über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber hat bislang die EAÜ als Maßnahme der Führungsaufsicht in §§ 68b Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit 463a Strafprozessordnung (StPO) verankert. Anknüpfungspunkt ist hier die Verurteilung in bestimmter Höhe wegen katalogmäßig aufgezählter Straftaten. Die Regelung in § 34 f setzt, wie die strikt rechtsgüterschutzbezogene Anordnungsvoraussetzung in Absatz 1 Satz 1 zeigt, dagegen rein an der Gefahrenabwehr an. Gerade der Konnex mit bestimmten Auflagen der Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 StGB (Aufenthaltsge- und -verbote, Kontaktverbote) zeigt, dass als Pendant stets auch präventivpolizeiliche Regelungen nach Landesrecht zulässig sind. So gibt es in vielen Landespolizeigesetzen bereits heute entweder spezielle Regelungen namentlich zu Aufenthalts- oder Kontaktverboten oder werden diese auf die polizeirechtlichen Generalklauseln gestützt. Auch die Landeskompetenz für die Regelung der weitaus eingriffsintensiveren Maßnahme der präventiven Ingewahrsamnahme in Abgrenzung etwa zur Straf- oder Abschiebehaft ist unbestritten. Schließlich geht der Bundesgesetzgeber mit der Zweckänderungsklausel des § 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO (Nutzung der EAÜ-Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch für Gefahrenabwehrzwecke) selbst nicht von einer Ausschließlichkeit des Strafrechts aus. Der für das Polizeiaufgabengesetz gewählte Standort in § 34 f orientiert sich an der bestehenden Systematik des Polizeiaufgabengesetzes als Spezialfall eines besonderen Mittels der Datenerhebung gemäß § 34 PAG. Es handelt sich um eine besonders intensive Maßnahme der Datenerhebung, die allerdings anders als die bisher in § 34 Abs. 2 Nr. 2 geregelten Befugnisse als offene Maßnahme erfolgt. Die konkreten Bestimmungen in § 34f orientieren sich unbeschadet des grundlegend anderen, weil präventivpolizeilichen Ansatzes (siehe oben) soweit möglich gerade in verfahrensmäßiger Hinsicht an den Regelungen in § 68b StGB und § 463a StPO und in ihrer Struktur und Absatzreihung den bisherigen polizeilichen Befugnissen zur Datenerhebung, insbesondere in den §§ 34 a bis e. Um der besonderen Bedeutung des Eingriffs Mittels EAÜ gerecht zu werden, wurde eine Berichtspflicht für den Landtag vorgesehen.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Amtsgericht Gotha

Dr. Lena Gumnior

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringen Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen

Bund Deutscher Kriminalbeamter Thüringen e.V.

TERRE DES FEMMES, Menschenrechte für die Frau e.V.

Deutsche Polizeigewerkschaft Thüringen e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.

Gewerkschaft der Polizei Thüringen

Liberare e.V.

Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen

Landespolizeidirektion

Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

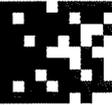
LAG Thüringer Frauenzentren

Dr. Gerth, Universität Konstanz

Landesfrauenrat Thüringen e.V.

Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihre Nachricht vom : 29.04.2024
Ihr Zeichen : Drs. 7/9652
Bearbeiter/in :
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 23. Mai 2024

THÜR. LANDTAG POST
23.05.2024 13:57

139131 2024

**Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung
von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)**

hier: Bitte des Innen- und Kommunalausschusses um Äußerung gemäß § 112 Abs.4
der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Stöffler,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652).

Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Folgen des Gesetzentwurfs werden seitens des TLfDI deutliche Bedenken, insbesondere zu der Geeignetheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur Verhinderung von Gewalt gegenüber Frauen und häuslicher Gewalt gehegt.

Zudem bestehen auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, weil nach dem Gesetzesentwurf mit der elektronischen Fußfessel Personen einer EAÜ unterzogen

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

werden sollen, die weder wegen einer die Maßnahme auslösenden Tat, noch wegen strafbarer Vortaten rechtskräftig verurteilt sind oder überhaupt wegen konkreter Straftaten in Verdacht stehen. Hierbei begegnet vor allem die seitens des Gesetzentwurfs angedachte „im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen“ (Ausführungen zu Pkt. A. Problem und Regelungsbedürfnis) schwersten verfassungsrechtlichen Bedenken.

Aufgrund der Kürze der Zeit können die Fragen des Innen- und Kommunalausschusses vom TLfDI im Rahmen einer kursorischen Prüfung nur teilweise wie folgt beantwortet werden:

1. Welche spezifischen rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Übertragung von gerichtlichen Befugnissen auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes?

Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus den folgenden Gründen: Anordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes können nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich vom zuständigen (Familien-)Gericht erlassen werden. Das Gewaltschutzgesetz als Bundesgesetz sieht keine speziellen Anordnungen durch die Polizei außerhalb der bisher nach dem Thüringer Polizeiaufgabengesetz (PAG) möglichen Maßnahmen vor. Werden in diesem Kontext der Polizei Maßnahmen zugebilligt, die über die kurzfristige Gefahrenabwehr, insbesondere bei Gefahr im Verzug hinausgehen, wird der Richtervorbehalt gem. Art. 104 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verletzt und in das Grundrecht des Betroffenen auf Freizügigkeit aus Art. 11 GG eingegriffen, ohne dass eine Prüfung durch den Richter erfolgte. Dies stellt möglicherweise einen Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz nach Art. 20 Abs. 3 GG dar.

2. Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung(EAÜ) im Kontext für erforderlich, geeignet und angemessen um dem im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

Rechnung zu tragen und erachten Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen als verhältnismäßig?

Die EAÜ stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der überwachten Person dar. Mittels der sogenannten elektronischen Fußfessel, die am Körper zu tragen ist, sollen lückenlos Aufenthaltsorte und Bewegungsdaten automatisch erhoben, übermittelt und gespeichert werden, so dass ein vollständiges Bewegungsprofil erstellt werden kann. Nur wenn diese Maßnahme tatsächlich für den Zweck des Schutzes vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geeignet, erforderlich und verhältnismäßig wäre, wäre ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt.

Es bestehen seitens des TLfDI erhebliche Zweifel daran, ob tatsächlich ein Präventionseffekt zu erzielen und damit die EAÜ zur Erfüllung des Zwecks des Schutzes vor Gewalt **geeignet** wäre. Dass der gewünschte Abschreckungseffekt tatsächlich eintritt und die EAÜ Übergriffe auf Frauen oder im Rahmen der häuslichen Gemeinschaft verhindert, ist nach Kenntnis des TLfDI bislang nicht wissenschaftlich belegt und wird auch im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU nicht nachgewiesen.

Bisher wird die EAÜ lediglich im Rahmen der Führungsaufsicht ausschließlich auf Weisung des Gerichts gegenüber **verurteilten** Personen gem. § 68b Abs. 1 Nr. 12 Strafgesetzbuch eingesetzt. Dennoch gibt es immer wieder erneute einschlägige Straftaten in diesem Personenkreis.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte zwar im Rahmen seiner Entscheidung vom 01.12.2020, Az. 2 BvR 916/11, dass die EAÜ **verurteilter** Personen im Rahmen der Führungsaufsicht verfassungsgemäß sei. Gleichzeitig verwies es aber auf eine im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vorgenommene Evaluierung, wonach eine gesicherte Schlussfolgerung zur Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Hinblick auf die Rückfallhäufigkeit nicht möglich sei. Es seien jedoch zum Teil erhebliche Einschränkungen festzustellen, von denen einige potentiell die Resozialisierung beeinträchtigen

könnten, so z.B. berufliche Schwierigkeiten, körperliche Beschwerden, Vermeidung bestimmter Orte (über etwaige Gebots- oder Verbotszonen hinaus) aus Angst vor Stigmatisierung, Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche (siehe ausführlicher BVerfG vom 01.12.2020, Az. 2 BvR 916/11 zitiert nach juris, Rdn.175 und 177).

In der Regel liegen im Rahmen der präventiv verhängten EAÜ – anders als bei der repressiven Verhängung im Rahmen der Führungsaufsicht – keine fachlichen Einschätzungen von TherapeutInnen oder anderen Sachverständigen zu der betroffenen Person vor. Es fehlt daher an einer fachlich fundierten Prognose, was letztendlich auch die Geeignetheit der EAÜ als Maßnahme im Einzelfall infrage stellen kann.

Hinsichtlich der **Erforderlichkeit** geht der TLfDI davon aus, dass eine dauerhafte Observation durch PolizeibeamtInnen im Vergleich zur automatisierten Erhebung des Aufenthaltsorts einen schwerwiegenderen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen würde, so dass ein milderes Mittel zur ständigen Bestimmung des Aufenthaltsorts nicht ersichtlich und die Erforderlichkeit zu bejahen wäre – vorausgesetzt die fortlaufende Ermittlung des Aufenthaltsortes wäre geeignet zur Verhinderung von Übergriffen. Der seitens des Gesetzentwurfs angeführte personelle Mangel der Polizei kann und darf bei der Beurteilung der Erforderlichkeit jedoch keine Rolle spielen.

Eine Maßnahme, deren Geeignetheit bereits nicht nachgewiesen ist, die jedoch erhebliche Einschränkungen über die eigentliche Aufenthaltserfassung hinaus nach sich zieht, wie Schwierigkeiten bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, Angst vor Stigmatisierungen und körperliche Beschwerden, ist nach hiesiger Auffassung im Rahmen präventiver Maßnahmen unverhältnismäßig, d.h. **nicht angemessen**. Wenn bereits Bedenken bestehen, dass diese Beeinträchtigungen eine Resozialisierung stören: Wie wirken sich derartige Maßnahmen auf eine nicht verurteilte Person aus? Die Störung des Erhalts oder der Schaffung geordneter Strukturen, wie der Berufsausübung oder Arbeitssuche, der Suche einer Wohnung oder der Ausübung einer sportlichen Betätigung begünstigt bekanntermaßen strafrechtliche Ver-

stöße. Möglicherweise kommt es zudem zu einer zusätzlichen Gefährdung potentieller Opfer aus Wut und Verärgerung, weil dieses die Ursache für die Einschränkungen setzte.

6. Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen aussehen?

Sofern eine Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen im Rahmen der präventiven EAÜ angedacht werden sollte, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten, dass weder der Opferberatungsstelle noch der gefährdeten Person sämtliche Aufenthaltsdaten oder das Bewegungsprofil der überwachten Person bekanntgegeben werden dürfen. Nach § 34 f Abs. 2 PAG-E darf die Polizei mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Eine Übermittlungsbefugnis an Dritte beinhaltet die Vorschrift nicht und kann aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch nicht ohne Weiteres aus der allgemeinen Übermittlungsbefugnis aus § 41 Abs. 2 Nr. 2 PAG hergeleitet werden.

7. Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstellen aussehen?

Die Ausführungen zu Frage 6 gelten ebenfalls für die Gewaltpräventionsstellen.

8. Ist die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung aus ihrer Sicht praktikabel um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach die Effektivität dieses Instruments wissenschaftlich gestützt, belegt oder widerlegt wurde, wenn ja welche Angaben können sie dazu vornehmen?

Zu der hier bekannten wissenschaftlichen Erhebung und den daraus resultierenden Zweifeln, siehe Ausführungen unter Frage 2 und BVerfG vom 01.12.2020, Az. 2 BvR 916/11 ab Rdn. 174 mit weiteren Ausführungen zu der im Auftrag des Bundes-

ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen unter Leitung von Prof. Kinzig zur EAÜ im Rahmen der Führungsaufsicht durchgeführten Evaluation.

16. Das ThürPAG legt bislang in keinem einzigen Regulationsfall bei der Eingriffsschwelle die „drohende Gefahr“ zugrunde. Ist es in Hinblick auf den Grundrechtsschutz angemessen, diese abgesenkte Eingriffsschwelle bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuverlagern?

Das BVerfG definierte im Rahmen seiner Entscheidung zum BKAG die drohende Gefahr nicht als eine konkrete, aber als eine hinreichend konkretisierte Gefahr in dem Sinne, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer konkreten Gefahr für die Schutzgüter bestehen müssen (BVerfG vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 – juris- Rdn. 112). Es entwickelte diesen Gefahrbegriff zum Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter im Rahmen der Terrorismusbekämpfung und gab zu bedenken, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der angegriffenen (BKAG) Vorschriften zu beachten sei, dass es sich nicht um Normen handelt, die in ihrer Eingriffswirkung mit großer Streubreite gleichsam die gesamte Bevölkerung betreffen. Es gehe vielmehr ganz überwiegend um Bestimmungen, die die Sicherheitsbehörden einzelfallbezogen in den Stand setzen sollen, schwerwiegende Gefahren für Rechtsgüter von Verfassungsrang abzuwehren und Straftaten von großem Gewicht zu verhüten (Vgl. BVerfG vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 –juris- Rdn. 101).

Auch wenn im Rahmen der Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sehr wohl hohe Schutzgüter gegeben sind, stellt sich hier keine mit Terroranschlägen vergleichbare Situation dar, so dass diese Herabsetzung der Intensität der Gefahr grundsätzlich nicht übernommen werden kann.

Im Hinblick auf die tiefen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Art. 11 GG einerseits und der üblicherweise fehlenden sachverständigen therapeutischen Beurteilung der betroffenen Person im Rahmen des präventiven Einsatzes der EAÜ andererseits hält der TLfDI die Herabsetzung der Eingriffsschwelle derzeit nicht für angemessen.

18. Wäre analog zu Bayern der Begriff der "drohenden Gefahr" und eines „bedeutenden Rechtsguts" im Gesetzestext zu definieren?

Aus Gesichtspunkten der Normenklarheit sollte eine Definition in das Gesetz aufgenommen werden. Auf die unter Frage 16 dargelegten Bedenken hinsichtlich der Herabsetzung der Eingriffsschwelle wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Von:
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2024 15:01
An: Landtag Poststelle
Betreff: Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652) – Anhörungsverfahren – Ihr Schreiben vom 29. April 2024

An den
Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
07.05.2024 15:03
124901 2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652) – Anhörungsverfahren – Ihr Schreiben vom 29. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie mich als Familienrichter an dem Anhörungsverfahren beteiligen.

Die Umsetzung der Istanbul Konvention im Rahmen meiner Arbeit als Familienrichter und zwar in der Zusammenarbeit mit den anderen Professionen gehört für mich zu den besonderen Herausforderungen dieser Zeit. Dabei geht es auch darum, ausgetretene Pfade der Vergangenheit zu verlassen. Am Ende braucht es ein Bündel von Maßnahmen, um einen wirksamen Schutz für Frauen und am Ende auch für von Gewalt betroffene Kinder zu erreichen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ein Baustein davon.

Ich rege folgende Änderungen an.

Im Gesetzesentwurf ist es geplant, in einen eigenständigen § 18 a (Kontakt- und Näherungsverbot) die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen. Ich rege an, den bisherigen § 18 PAG (Platzverweisung, Wohnungsverweisung, Aufenthaltsverbot) als Anknüpfungstatbestand zu wählen und das Kontakt- und Näherungsverbot dort zu integrieren. Letzteres lässt sich nämlich nicht vom Aufenthaltsverbot eindeutig abgrenzen.

Frage 13 f.: In der Sache selbst begrüße ich die vorgeschlagene Änderung uneingeschränkt. Ich bitte allerdings zu berücksichtigen, dass der Verweis auf § 18 Absatz 2 PAG möglicherweise nicht ausreicht. Es sollte zusätzlich die 10-Tages-Frist geändert werden. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass viele Opfer nach der Tat Zeit benötigen, um für ihren zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu sorgen. Sie brauchen erst einmal Ruhe und Zeit zum Reden. Es ist für die Opfer entlastend, wenn zunächst einmal die polizeiliche Anordnung wirkt. Ich rege an, dass die Polizei Aufenthalts-, Kontakt- und Annäherungsverbote für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen anordnen darf.

Der Gesetzesentwurf beschreibt nicht, wie die Anordnung durch die Polizei zu treffen ist. Der Verweis auf § 18 Absätze 2 und 3 PAG ist meines Erachtens nicht ausreichend. Dort heißt es in Abs. 2: *Die Maßnahme ist in ihrem örtlichen Umfang auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der betroffenen Person soll Gelegenheit gegeben werden, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen und beruflichen Bedarfs mitzunehmen. Die Polizei hat die gefährdete Person über den örtlichen Umfang und über die Dauer der Maßnahme nach Satz 1 zu informieren.* Weiter heißt es in Abs. 3: *Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr für eine bestimmte Zeit verboten werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist das Gemeindegebiet oder ein Gebietsteil innerhalb einer Gemeinde. Die Maßnahme ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken. Sie darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die Maßnahme darf den Zugang zur Wohnung des Betroffenen oder die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen im bestimmten örtlichen Bereich nicht beschränken.*

Meines Erachtens ist die Regelungskompetenz nur zu erraten. Hier gilt es deutlich zu machen, dass die Polizei in der Lage ist, ganze Orte (wenn der Täter oder die Täterin nicht am Ort wohnt oder arbeitet), Ortsteile bzw. Straßenzüge zu sperren. Annäherungsverbote mit Abstandsvorschriften sind nur schwer umsetzbar und kontrollierbar. Ist allerdings ein bestimmter Bereich gesperrt, kann zumindest ein Stück Sicherheit hergestellt werden, zumindest auch in der Wahrnehmung von Opfern. Eine Kontrolle wäre auch für die Polizei einfacher. Ein wirksamer Schutz ist meines Erachtens nur möglich, wenn es Sicherheitszonen gibt. Die Rechte von Täter:innen müssen hier zurückstehen.

Fragen 2 ff., Frage 8 ff.: In Bezug auf die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann ich nur eingeschränkt Stellung nehmen. Hier wird es insbesondere um eine Abwägung des Grundrechtsschutzes gehen. Der Eingriff in die Grundrechte von (möglichen) Täter:innen wird als sehr groß zu bewerten sein und fordert auf der anderen Seite sehr konkrete Gefährdungsmomente. Ich verfüge über keine Erfahrungen zu der EAÜ.

Frage 6: Ich rege eine Änderung von § 18 Abs. 2 Satz 6 PAG an. Derzeit dürfen an die **Opferberatungsstellen** nur dann Daten weitergegeben werden, wenn die betroffene Person zustimmt. Diese Regelung ist nicht ausreichend. Selbstverständlich muss das Opfer selbst entscheiden dürfen, ob es eine Beratung annimmt oder nicht. Opferschutz ist allerdings keine „Privatsache“. Wir wissen aus den Berichten der Polizei, dass viele Opfer nicht den Weg der Beratung suchen, in vielen Fällen sogar die Täterin bzw. den Täter wieder in die Wohnung lassen. Es beginnt ein ewiger Kreislauf. Der Polizei muss es möglich sein, ähnlich wie bei einer Straftat die Staatsanwaltschaft, auch die Opferberatungsstellen von Amtswegen zu informieren, so dass diese von sich aus, auf die Opfer zugehen können.

Frage 7: Je früher Täter:innen davon überzeugt werden können, eine Täterberatung in Anspruch zu nehmen, desto besser. Unter dem Eindruck der Tat sind möglicherweise Veränderungen im Verhalten von Täter:innen am ehesten zu erreichen. Die Einzelheiten sollten zwischen der Polizei und den Täterberatungsstellen erfolgen.

Frage 16: Der Begriff der drohenden Gefahr ist im Gesetz nicht definiert. Meines Erachtens kann eine Konkretisierung nicht vorgenommen werden. Letztlich geht es dabei um eine Prognoseentscheidung der Polizei für die Zukunft. Liegen konkrete Umstände bereits vor oder wurde bereits geschlagen, so ist die Gefahr leicht zu bejahen. Allerdings gilt es auch hier zu entscheiden, ob es sich um eine einmalige Tat handelt oder zu erwarten ist, dass sich noch einmal eine bestimmte Handlung wiederholt. Ein wirksamer Opferschutz lässt sich nur realisieren, wenn der Entscheidungsspielraum groß gehalten wird. Auf der anderen Seite kann es in der Praxis helfen, Regelbeispiele vorzusehen. Das betrifft besonders den Bereich der „Drohungen“. Hier wird es darum gehen, sofort den Schutz herzustellen und keine Interpretationsspielräume zuzulassen, ob ein Täter oder eine Täterin eine bestimmte Drohung ernst gemeint hat.

Abschließend formuliere ich noch eine Bitte: gute Gesetze und gute Rahmenbedingungen sind notwendig, um den Schutz von Frauen, aber auch sonstigen Opfern vor häuslicher Gewalt sicherstellen zu können. Zu diesen Rahmenbedingungen zähle ich auch die Arbeit in Netzwerken und gute, möglichst provisionsübergreifende Fortbildungsangebote. Ich bitte allerdings auch in den Blick zu nehmen, dass die notwendigen personellen Ressourcen, sei es bei der Polizei oder in der Justiz, in den Opfer- und Täterberatungsstellen, zur Verfügung gestellt werden müssen. Opferschutz gibt es nicht zum Nulltarif. Ein wirksamer Opferschutz ist nur möglich, wenn es Frauen und Männer gibt, die auch die Zeit haben, hinzuschauen, wo kritische oder gewalttätige Handlungen zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Erfurt

13300/2024

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion CDU – Drucksache 7/9652 –

Der vorgelegte Gesetzentwurf begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Im Einzelnen:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung kann im Einzelfall ein effektives Mittel zur Abwehr von Verstößen gegen Kontakt- und Näherungsverbote darstellen.¹

Die Verpflichtung zum Tragen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (im folgenden EAÜ) greift in die Grundrechte auf Bewegungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 2 GG, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, sowie in Art. 13 GG ein.²

Die genannten Grundrechte können grundsätzlich durch Gesetz eingeschränkt werden, das setzt aber wiederum voraus, dass dieser Eingriff verhältnismäßig ist. Dies ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht der Fall.

1. Zum einen ist die angelegte Eingriffsschwelle zu niedrig.³ Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bereits bei einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut die EAÜ angeordnet werden. Zum einen wird hier, trotz der eingriffsintensiven Maßnahme lediglich eine Gefahr und nicht etwa eine konkrete Gefahr gefordert. Es fehlt mithin an einem erforderlichen „hinreichenden Anlass zu Verwendung“.⁴ Hinzu kommt, dass der Begriff der „drohenden Gefahr“ nicht näher legaldefiniert wird, wie etwa in der ansonsten wortgleichen Regelung in Art. 34 BayPAG.

Es fehlt außerdem an einer enumerativen Aufzählung, welche Rechtsgüter umfasst sein sollen. Vergleichbare Regelungen in anderen Ländern legen aufgrund der hohen Eingriffsintensität deutlich konkretere Voraussetzung fest, wie etwa dass bereits Straftaten gegen die allgemeine Handlungsfreiheit oder sexuelle Selbstbestimmung begangen wurden. Weiterhin fordern vergleichbare

¹ Das im deutschen Diskurs häufig zugrunde gelegte spanische Modell unterscheidet sich grundlegend vom hier vorgelegten Gesetzentwurf. Es werden dabei sowohl das Opfer als auch Polizeileitstellen bei einer Annäherung von weniger als 500m benachrichtigt, vgl. dazu etwa <https://forum-opferhilfe.de/elektronische-aufenthaltsüberwachung-spanien-femizide-fussfessel/>. Es handelt sich um einen Fall des sog. sog. Bilateral Monitoring; vgl. zur Funktionsweise *Eilzer/Maier*, Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa, S. 463.

² BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 10.

³ So bereits bei der wortgleichen Regelung im BayPAG: Bayerischer Richterverein, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen, 14.3.2017, abrufbar unter <https://bayrvr.de/2017/03/20/bayerischer-richterverein-stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-effektiveren-ueberwachung-gefaehrlicher-personen/>; insbesondere fehlt es im PAG an einer Legaldefinition der „drohenden Gefahr“, diese gibt es allerdings im BayPAG, vgl. Art. 11a.

⁴ BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 12; so auch Kremer GSZ 2019, 175.

Gesetze ausdrücklich das Vorliegen bestimmter Tatsachen und nicht nur pauschal eine (drohende) Gefahr.⁵

2. Weiteren rechtlichen Bedenken begegnet die Regelung zur Datenerhebung- und Speicherung, § 34 f Abs. 2 PAG-E. Grundsätzlich gilt, dass im Hinblick auf die Bedeutung des betroffenen Grundrechtes der informationellen Selbstbestimmung „der Umgang mit den Daten in persönlichkeitsrechtsschützender Weise ausgestaltet sein [muss], was insbesondere gesetzliche Vorgaben zu den zulässigen Verwendungszwecken der Daten sowie zur Transparenz und Nachverfolgbarkeit der Datenverarbeitungsvorgänge sowie zur Datensicherheit erfordert.“ Die vorliegende Regelung entspricht den Vorgaben nicht.⁶ Diese regelt pauschal, dass Daten erhoben und gespeichert werden. Dies stellt einen wohl unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die vorgesehenen Verwendungszwecke und Einschränkungen tragen der Bedeutung des Rechtsgutes nicht hinreichend Rechnung. Die Daten müssten darüber hinaus auch automatisiert erhoben werden, auch eine solche Regelung fehlt. Weiterhin fehlt es an einer Regelung, die die Datenerhebung und Speicherung in der Wohnung der betroffenen Person hinreichend einschränkt. Hinzu kommt, dass die Regelung in § 34 f Abs. 5 S. 1 PAG-E auch die Verwendung für andere Zwecke vorsieht. Es fehlt aber an einer hinreichenden Konkretisierung, inwieweit und in welchem Umfang die Daten für andere Fälle verarbeitet werden dürfen und welche Zwecke darunter zu verstehen sind.⁷ Eine Regelung zum Datenschutz die etwa Art. 48 BayPolG entspricht, fehlt. Die Norm entspricht folglich nicht den Grundsätzen der Normenklarheit- und Normenbestimmtheit.
3. Unklar ist auch, inwieweit die im Gesetzesentwurf vorgesehene Befugnis zur Erstellung eines Bewegungsbild (§ 34f Abs. 3 PAG-E) den Zweck des Gesetzes, namentlich Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten und Gewaltschutz von Frauen, dienen soll. Hier ist der Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besonders intensiv. Es fehlt erkennbar schon an einem legitimen Zweck für diese Befugnis. So vermag ein solches Bewegungsbild unter Umständen zur Bekämpfung terroristischer Straftaten dienlich sein, inwieweit es der Durchsetzung von Kontakt- und Näherungsverboten dienen soll, ist unklar und ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung.
4. Schließlich ist auch die Geeignetheit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausgestaltung der EAÜ zum Gewaltschutz zumindest fraglich. So fehlt eine evidenzbasierte Grundlage dafür, dass sich die hier vorgelegte Ausgestaltung

⁵ Vgl. dazu z.B. § 15b BbgPolG; die vorliegende Formulierung trägt den Anforderungen des BVerfG wohl nicht hinreichend Rechnung, vgl. BVerfG BeckRS 2020, 40592 Rn. 204; so in Bezug auf die bedrohten Rechtsgüter im Ergebnis wohl auch Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25. Januar 2024 – Vf. 91-II-19, Rn. 559; orientieren kann man sich z.B. an der Formulierung von § 36c Abs. 1 SOG LSA.

⁶ BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 14; zur Problematik der Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 14 GG vgl. etwa BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 15; denkbar wäre etwa eine § 61 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 SächsPVDG entsprechende Regelung.

⁷ Kritisch bei der vergleichbaren Regelung des § 61 SächsPVDG: Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25. Januar 2024 – Vf. 91-II-19, Rn. 571.

einer EAÜ zur Gefahrenabwehr eignet.⁸ Insbesondere im einem Flächenland, wie Thüringen, ist es fraglich, ob die Polizei trotz Überwachung rechtzeitig am Ort des Geschehens eintreffen kann und die Verletzung des Kontakt- und Näherungsverbotens wirksam verhindern kann.⁹ Wenn der Gesetzesentwurf hier eine Regelung wie in Spanien anstrebt, so ist festzustellen, dass in Spanien die EAÜ grundlegend anders ausgestaltet ist.¹⁰

⁸ Vgl. dazu etwa *Kaiser* KJ 2017, 176, 180; zum Problem der verspäteten Reaktion siehe etwa auch BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 11.1.

⁹ So im Ergebnis wohl auch die Überlegung bei *Kaiser* KJ 2017, 176, 180.

¹⁰ Siehe dazu Fn. 1; es ist weiterhin zu beachten, dass die Einführung der EÜA in Spanien nur ein Baustein von Vielen ist, um geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu bekämpfen.

13878/2024



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

Landesvorstand

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
z. H. Dietrich Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 23.05.2024

**Zuarbeit des BDK Landesverbandes Thüringen e.V. im
Anhörungsverfahren Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes –
Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)**

Der BDK LV Thüringen e. V. nimmt wie folgt Stellung:

Das im Jahr 2002 eingeführte „Gewaltschutzgesetz“ gewährleistet durch gerichtliche Schutzanordnungen und die vorübergehende Wohnungsüberlassung Gewalt im häuslichen Umfeld zu reduzieren und Schutz vor unzumutbaren Belästigungen, wie ständiges Verfolgen und auch Nachstellen. Die Nachstellung wurde fortfolgend als eigenständiger Tatbestand in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

In den Fällen häuslicher Gewalt entwickelte sich die „Wohnungsverweisung“ nach PAG zu einem effektiven Mittel, um weitere Tathandlungen vorübergehend zu unterbinden. Die Opfer hatten hierdurch ein ausreichendes Zeitfenster weitergehende Maßnahmen gerichtlich einzuleiten und durchzusetzen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Infrastruktur von Opferberatungs- und Gewaltpräventionsberatungsstellen in Bezug auf die Rechtsentwicklung erheblichen Optimierungsbedarf aufweist.

Opfer häuslicher Gewalt haben meist einen längeren Leidensweg hinter sich, bevor sie sich Hilfe holen. In der Regel erfolgt dies anfänglich noch ohne Einbeziehung der Polizei. Hierfür stehen verschiedene Beratungs- und Hilfsangebote zur Verfügung, die z. B. Frauen häuslicher Gewalt vor weiteren Gewalteinwirkung schützen können. Wird die Polizei schließlich einbezogen, ist die Situation meist eskaliert und ein sofortiges polizeiliches Handeln ist erforderlich.

Neben einem Platzverweis, der Ingewahrsamnahme stellt auch die „Wohnungsverweisung“ ein weiteres effizientes polizeiliches Instrument dar, um Gewaltübergriffe vorübergehend zu unterbinden.

Die Einführung des § 18a PAG wird durch den BDK befürwortet. Die Regelung ergänzen die bisherigen Normierungen effektiv und ist gleichfalls praktisch umsetzbar.



Für die Unterbringung von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, stehen z. B. landesweit Frauenhäuser zur Verfügung, die den Betroffenen in ihren Schutzwohnungen Zuflucht bieten und fortfolgend eingehende Beratungsangebote unterbreiten. Anzumerken bleibt, dass die Zahl der Frauenhäuser und Schutzwohnungen in den letzten Jahren gesunken ist.

Die Unterbringung von Männern sowohl als Opfer häuslicher Gewalt als auch als Täter, welcher der Wohnung verwiesen wurde, stellt die Polizei regelmäßig vor Probleme der Unterbringung. Geeignete Unterbringungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Frauenhäuser scheiden regelmäßig aus, Obdachlosenunterkünfte nehmen die Personen nicht auf, da sie ja nicht obdachlos sind. Meist kommen die betroffenen Männer bei Verwandten oder Bekannten unter. Hier sieht der BDK auf jeden Fall Anpassungs- und Optimierungsbedarf für Maßnahmen unterhalb der Ingewahrsamnahme.

Die darüber hinaus vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) auf Fälle der Gefahrenabwehr wird durch den BDK aktuell zwar als weiteres Mittel angesehen, jedoch bei näherer Betrachtung weder für erforderlich noch für angemessen gehalten, den im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ effektiv Rechnung zu tragen.

Aufgrund der regionalen Gegebenheiten in Thüringen und in Bewertung der bisherigen Erfahrungen der EAÜ als Mittel der Führungsaufsicht, wird die EAÜ aktuell nicht als erfolgsversprechendes Mittel der Gefahrenabwehr bewertet.

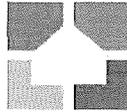
Die konsequentere Ausschöpfung der bisherigen rechtlichen Möglichkeiten, die Anhebung der Höchstfristen sowie die Einbeziehung des § 18a PAG verbunden mit einer Optimierung der Zusammenarbeit mit den Opferberatungs- und Gewaltpräventionsberatungsstellen würden dem angestrebten Ziel des Schutzes von Frauen und Opfern häuslicher Gewalt ebenso Rechnung tragen.

Der BDK Landesverband Thüringen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung und ist über die o. g. Erreichbarkeiten für Nachfragen kontaktierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

THÜR. LANDTAG POST
27.05.2024 07:02
1415912024



BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
TÄTERARBEIT HÄUSLICHE GEWALT e.V.

BAG TäHG e. V.
Käthe-Niederkirchner-Straße 36 10407 Berlin

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Geschäftsstelle

Käthe-Niederkirchner-Straße 36
10407 Berlin

Tel: 030 428 02 109
verwaltung@bag-taeterarbeit.de
www.bag-taeterarbeit.de

Berlin, 24.05.2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Mitwirkung.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Geschäftsleitung -

Anlagen:

- Stellungnahme
- Formblatt Datenerhebung

Stellungnahme zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Drucksache 7/9652

A. Stellungnahme

Zu 1.

Grundsätzlich begrüßen wir die geplanten Änderungen hinsichtlich einer Schließung der Schutzlücke, als auch in Bezug auf die Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung. Jedoch sehen wir insbesondere für die verpflichtende Gewaltberatung Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass auf Antrag der Polizei das Gericht die gewaltausübende Person zur Teilnahme an einer von der Polizei benannten Gewaltpräventionsberatung über eine Dauer von 3 Monaten in einem Umfang von höchstens 12 Stunden verpflichten kann. Voraussetzung hierfür ist, dass das individuelle Verhalten der gewaltausübenden Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass von dieser innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine erneute erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 ausgeht und die Gewaltpräventionsberatung grundsätzlich geeignet ist, die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit zu reduzieren.

Maßgeblich für die Verpflichtung ist der Antrag der Polizei, das individuelle Verhalten der gewaltausübenden Person hinsichtlich einer erneuten Gewaltausübung, als auch, dass die Gewaltberatung dafür geeignet ist, die Rückfallwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Die Höchstdauer der Verpflichtung ist jedoch auf 3 Monate bzw. 12 Sitzungen festgelegt. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um Gewalt in der Partnerschaft zu beenden, wie eine Studie von 2011 zur Wirksamkeit der Täterarbeit nahegelegt hat¹. Ein Ende der Gewalt in jeder Hinsicht zeigte sich laut der Studie erst nach 8 bis 9 Monaten im Programm. So regte die Wissenschaft eine Laufzeit der Täterprogramme von 12 Monaten an.

Andererseits zeigen Erfahrungen aus Österreich in Bezug auf die verpflichtende Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung, dass diese durchaus eine passende Erstintervention darstellt, um zukünftige Gewaltanwendungen zu verhindern, wenn es noch nicht zu einer strafrechtlich relevanten Gewalthandlung gekommen ist. Wenn es bereits zu einer Gewalthandlung gekommen ist, erfolgt parallel eine Strafanzeige. In dem darauffolgenden Strafverfahren kann das Gericht darüber hinaus eine längerfristige verpflichtende Betreuung beauftragen. Diese Weisungen sind im Sinne der opferschutzorientierten Täterarbeit zu formulieren. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Teilnahme abgesichert durch Verwaltungsstrafen und/ oder einer Vorladung der Sicherheitsbehörden.

¹ Nicole Kratky, Nadia Abou Youssef, Heike Küken (2011): Veränderung von Partnerschaftsvariablen durch ambulante Opferbetreuung und Täterarbeit nach dem Auftreten Häuslicher Gewalt. Polizei & Wissenschaft. Verlag für Polizeiwissenschaft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Gericht die gewaltausübende Person erst zu einer Gewaltberatung verpflichten kann, wenn es bereits zu einer Gewalthandlung gekommen ist. Für diesen Fall wäre die Dauer der Gewaltberatung mit dem im Entwurf genannten Umfang jedoch zu kurz, wenn das Ziel (und Voraussetzung) die Reduzierung einer Rückfallwahrscheinlichkeit ist. Unter diesen Gesichtspunkt kann es sich bei der Anordnung der Gewaltpräventionsberatung wie vorgeschlagen nur um eine initiiierende, zusätzliche zum Sozialen Trainingskurs/ Täterprogramm Maßnahme handeln.

Wir würden im Sinne der Prävention anregen, die Verpflichtung zu einer Gewaltberatung auch dann auszusprechen, wenn eine erhebliche Gefahr im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 ausgeht (ohne erneute). Darüber hinaus wären konkrete Vorgaben bzw. Kriterien zu entwickeln, nach denen zuerst die Polizei einen Antrag bei Gericht stellen kann und danach das Gericht zu den Auflagen verpflichten kann. Diese sind im Sinne der opferschutzorientierten Täterarbeit und Artikel 16 IK zu formulieren. Idealerweise werden diese Vorgaben und Kriterien unter Bezugnahme der Täterarbeitseinrichtungen erarbeitet. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden solche Kriterien nicht ersichtlich bzw. sind auch andere Formulierungen (z.B. „innerhalb eines übersehbaren Zeitraums“) nicht eindeutig genug.

Da die Auflagen in dem vorliegenden Gesetzesentwurf sanktionsfrei sind, stellt sich zudem in der Praxis die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass die gewaltausübende Person ihrer Verpflichtung nachkommt. Es wird zwar darauf verwiesen, dass die Person eine Teilnahmebescheinigung auf Verlangen der Polizei nachzuweisen hat, aber hier ist die Umsetzung unklar. Wird die Bescheinigung standardmäßig bei allen abgefragt oder nur stichprobenartig bzw. bei Hinweisen auf Nichteinhalten der Verpflichtungen.

Zu 3:

Bei der EAÜ handelt es sich nach unserem Verständnis um eine präventiv unterstützende technische Maßnahme, die allerdings gerade auf Grund ihrer technischen Gegebenheiten zusätzliche Bedingungen kreiert, deren Gefahrenmomente mit bedacht werden müssen: Bei aktiver EAÜ entsteht ein Zeitfenster, in dem der akute Schutz vor Gewalt anderweit sichergestellt werden muss. In dem Moment, wo sich die überwachte gewaltausübende Person der gewaltbetroffenen oder mit-gewaltbetroffenen Person nähert, steht je nach alarmlösendem Entfernungspunkt die zu präventierende wiederholte Gewaltausübung an der gewaltbetroffenen Person unmittelbar bevor. Bei gleichzeitig ausgelöstem Alarm in der EAÜ-Überwachungsstelle haben jedoch einsatzbereite Polizeibeamt*innen eine mehr oder weniger große Distanz physisch zu überwinden, die ein Zeitfenster von mehreren Minuten umfassen kann. Das kann für eine erfolgreiche Verhinderung neuer schwerwiegender Gewalthandlungen zu lang sein. Die gewaltbetroffene Person könnte sich deshalb in falscher Sicherheit wiegen. Dies gilt es durch entsprechende Regelungen wie z. B. Alarmauslösung in ausreichender Distanz und gleichzeitige Information der gewaltbetroffenen Person von der Auslösung des Alarms/bzw. gleichzeitige Alarmierung der gewaltbetroffenen Person zu vermeiden.

B Fragen des Ausschusses

Nachfolgend beantworten wir die entsprechend unseres Fachgebietes ausgewählte Frage des Ausschusses. Vorab möchten wir folgende Vorbemerkung vornehmen:

Zur Klarstellung des Verständnisses von den beteiligten Personen würden wir eine einheitliche Definition begrüßen. Der „Beschuldigte“ ist nach der Definition im Strafrecht stets die/der Tatverdächtige. Der Kontext häuslicher Gewalt ist indessen nicht auf den strafrechtlichen und strafprozessualen Aspekt beschränkt. Häusliche Gewalt wird beispielsweise auch in familienrechtlichen Konstellationen akut, ohne dass zugleich Ermittlungsverfahren eingeleitet werden oder bestehen. Wir bevorzugen deshalb in diesem Zusammenhang, von der „gewaltausübenden Person“ zu sprechen. Das „Opfer“ bzw. „der/die Verletzte“ ist ebenfalls eine im Strafrecht/Strafprozessrecht verankerte Definition. Zur Unterscheidung würden wir eine Bezeichnung als „gewaltbetroffene Person“ bzw. bei weiteren von dem Konflikt Betroffenen wie Kindern oder neuen Partner*innen den Begriff „gewalt-mitbetroffene Person/Kind“ bevorzugen. Zwar ist das Thema Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, es müssen dennoch andere Geschlechter mitgedacht, wenigstens erwähnt werden. Das Bündnis Istanbul Konvention hat hierzu eine Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt verabschiedet.

Zu Frage 7.

Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltberatungsstellen aussehen?

In Thüringen wird die Täterarbeit von BSH Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V. in allen vier Landgerichtsbezirken durchgeführt. Jedoch wird die BSH derzeit nur durch das Justizministerium gefördert. Insbesondere mit Blick auf die vorgeschlagene verpflichtende Gewaltpräventionsberatung sind adäquate Finanzmittel für die Täterberatungsstellen bereit zu stellen.

Da die Täterarbeit als sozialer Trainingskurs in der StPO und im StGB verankert ist, erscheint die Kooperation mit der Täterarbeit datenschutzrechtlich gesichert. Allerdings ist zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr als Aufgabe der Polizei unabhängig vom Ausgang eines Ermittlungs- und Strafverfahrens eine Kooperation erforderlich und sinnvoll erscheint. Dies wäre zum Beispiel dann der Fall, wenn im Ermittlungsverfahren keine Einschaltung der Täterarbeit erfolgt, weil z.B. die Beweislage nicht ausreichend für eine Maßnahme im Strafverfahren ist. Denn die gefahrenabwehrrechtliche Lage kann sich aus polizeilicher Sicht unter Umständen anders darstellen als im Ermittlungsverfahren. Das bedeutet aber, dass die Polizei unabhängig von bereits datenschutzrechtlich abgesicherten Verfahrenswegen mit der Täterarbeitseinrichtungen kooperieren muss. Solange die Täterarbeit von der Justiz durchgeführt wird, könnte dies datenschutzrechtlich unproblematischer sein, weil Polizei und Justiz als öffentlich-rechtliche Akteure kooperieren.

Vorsorglich sollte aber im Hinblick darauf, dass es sich bei dem BSH e.V. um einen eingetragenen Verein handelt, eine datenschutzsichere Kooperation z.B. durch Kooperationsvereinbarungen bzw. -verträge angestrebt werden, in denen die Rahmenbedingungen und Erfordernisse bzw. Voraussetzungen der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Täterarbeitseinrichtungen (u.a. Datenschutzregelungen zur Datenweitergabe) fest definiert sind. So könnte dem gefahrenabwehrrrechtlichen Gesichtspunkt seitens der Polizei sicher Rechnung getragen werden. Dies gilt vor allem auch für den „Proaktiven Ansatz“. Dieser stützt sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Täterarbeit und legt nahe, dass eine frühestmögliche Einschaltung die besten Erfolgschancen zur Verhaltensänderung schafft. Frühestmögliche Informationsweitergabe an regionale Täterarbeitseinrichtungen² heißt konkret binnen drei und höchstens sieben Tagen.

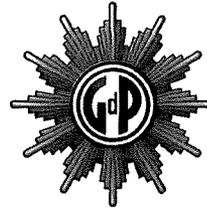
Zudem sollten gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 1 IK Täterarbeitseinrichtungen regelmäßig in Fallkonferenzen/-besprechungen einbezogen werden. Dies ermöglicht einen Informationsaustausch, der zur Risikoanalyse und gemeinsamen Planung im Umgang mit Hochrisikofällen gebraucht wird. Oberste Priorität hat der Schutz der Betroffenen/Opferschutz. Dabei geht es nicht um „jeder für sich“, sondern um ein Netz (Polizei, Justiz, Bewährungshilfe, Täterarbeit, Kinderschutz, Jugendamt Betroffeneneinrichtungen) und ständigen Austausch. Zudem ermöglicht dies die Koordination einer erfolgreichen Umsetzung der Interventionsmaßnahmen. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, Täterarbeitseinrichtungen in allen Hochrisikofällen und Gewaltschutzstrukturen der Polizei einzubeziehen.

Zwingend erforderlich ist ein regelmäßiger Austausch zwischen den Akteur*innen auch in der Fallbearbeitung, um über die jeweiligen Angebote, Arbeitsgebiete, notwendigen Ressourcen und Herausforderungen der unterschiedlichen Beteiligten informiert zu sein.

² In der Kooperationsvereinbarung zwischen Polizei und Täterarbeitseinrichtung sollten u.a. Mittel und Wege für einen sicheren Datenaustausch und eine sichere Kommunikation festgelegt werden, insbesondere für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, aber auch Angaben zum Sachverhalt, erfolgten polizeilichen Maßnahmen und einer Einschätzung der Wiederholungsgefahr.

THÜR. LANDTAG POST
27.05.2024 07:07

14260 12024



**Gewerkschaft
der Polizei**

Thüringen

Gewerkschaft der Polizei • Auenstraße 38a • 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Komunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per Mail

Landesbezirk Thüringen e. V.
Landesbezirksvorstand
Auenstraße 38a
99089 Erfurt

Telefon: 0361 59895-0
Fax: 0361 59895-11

gdp-thueringen@gdp-online.de
www.gdp-thueringen.de

DRS. 7/9652

24.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Gewerkschaft der Polizei Thüringen (GdP) bedanke ich mich für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf.

Wir nutzen die Möglichkeit der Stellungnahme zunächst um grundsätzlich voranzustellen, dass die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt regelmäßig im Bereich der Polizei besprochen und thematisiert wird, damit eine Unterbindung und frühzeitige Prävention erfolgt. Nach derzeitigem Stand gibt es in diesem Phänomenbereich trotz gestiegener Zahlen keine Grundlagen einer Gesetzänderung. Vielmehr ist es hier geboten die Vorgaben und strafrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Hierbei spielt auch eine zeitnahe Verurteilung der Täter eine sehr große Rolle, die damit einen zeitnahen Denk- und Veränderungsprozess in Gang setzen würden.

Wie auch in den Fragestellungen erkennbar, spielt in dem Gesetzesvorhaben die Umsetzung eine große Rolle. Die hier vorgeschlagenen Möglichkeiten sind dabei eine Möglichkeit, welche aber juristisch ausführlich geprüft werden sollten, da sie technische und praktische Hürden und Problemstellungen mitbringen. Zudem sind dabei die Möglichkeiten der technischen Umsetzung bei den Vorgaben einzubeziehen und technische Ausfälle bzw. Hürden aufzunehmen, so dass ein Gesetz auch praktisch gelebt werden kann.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegt diese Erfahrungen und Vorgaben in der Polizei nicht ausreichend vor.

Wir kritisieren weiterhin, dass dieses Gesetz einen erheblichen Aufgabenzuwachs mit sich bringen würde, welches im polizeilichen Alltag und in der Abarbeitung weiteres Personal benötigt um den dann neuen gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Diese Organisation der Polizei kann dieses bisher in der aktuellen Form so nicht zusätzlich leisten.

Es wird daher vorgeschlagen, dieses Gesetz zu prüfen und die Themenfelder mit Vor-/Nachteilen zu beleuchten. Hier ist dann erst nach Vorliegen dieser Daten eine Entscheidung möglich.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Die Bedenken bestehen darin, dass eine zusätzliche Prüfung der Polizei, welche im Nachhinein durch Gerichte und Staatsanwälte geprüft wird, vielfach zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit bzw. anderer Maßnahmen führt.

Es wäre daher klarer und definierte darzustellen, wann genau und unter welchen Voraussetzungen die Fallbeispiele Anwendung finden sollen. Je größer der Auslegungsrahmen ist, desto mehr werden die Gerichte in Verfahren damit beschäftigt.

Der Rechtsbegriff muss klar und nach vorgegebenen rechtlichen Prüfschemen anwendbar sein. Drohende Gefahr und bedeutendes Rechtsgut wären dabei bisher zu unbestimmt für diese Sachlage.

Zudem muss eine praktische Umsetzung sofort möglich sein, welche die Prüfung der technischen Voraussetzungen vorher geprüft haben sollte.

2. Hierbei handelt es sich um einen Grundrechtseingriff und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Dieses ist mittels Urteilen und juristischen Prüfungen vordefiniert und muss klar Vorgegeben sein, bevor diese in ein Gesetz münden. In der Begründung ist bisher dieses nicht zu erkennen. Die Polizei sollte ohne weitere Prüfung darauf vertrauen dieses umsetzen zu können.
3. Es bedarf hierzu einer ausführlichen Betrachtung mit allen Vor-/Nachteilen und betroffenen Themenfeldern, welche in einem Auftrag zu erstellen wäre.
4. Da der Grundrechtseingriff und die Verhältnismäßigkeit in der Einzelmaßnahme von den konkreten Geschehnissen abhängt, sollte mit dem vorhandenen Rechtsbegriffen der Gefahr gearbeitet werden, um definierte Strukturen zu erreichen.

6. und 7. Ein stetiger Austausch mit fachbezogenen Gesprächen ist hier anzuraten, welcher nach Betrachtung aller Umstände in eine gemeinsame Umsetzung münden sollte.

8. und 9. Das alleinige Mittel reicht im wahren Leben nie aus um eine Praktikabilität darzustellen. Vielmehr werden durch Straftäter die Lücken im Gesetz und Schlupflöcher ausgenutzt. Weiterhin lassen sich Triebtäter nicht durch eine Überwachung aufhalten. Eine Maßnah-

menpaket und die praktische Umsetzung (wie Leitfaden für Einzelfall) ist hier in den Blick zu nehmen.

10. In anderen Bereich (wie HEADS) gab es trotz Aufenthaltsüberwachungsmaßnahmen Personen die Rückfällig wurden.
11. Die Umsetzung der Technik spielt eine große Rolle. Batteriebetrieb, Einstellung des Gerätes sind dabei nie 100 Prozent zuverlässig. Aus der Praxis sind technische Unzulänglichkeiten bekannt, welche durch die Firmen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Manipulation kann zudem nie ausgeschlossen werden, wenn ein Fremdzugriff gegeben ist. Hier ist wie angesprochen die technischen Voraussetzungen mit Vor- und Nachteilen bei den Herstellerfirmen vor Gesetzeseinführung zu prüfen und zu bewerten.
12. Je nach Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Diese können bei bis zur freiheitsentziehenden Maßnahmen ausgedehnt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.
16. Der Rechtsbegriff ist nicht eindeutig und soll sich an die ausgeurteilten Gefahrenbegriffe orientieren um Rechtssicherheit zu gewährleisten.
17. Schwierig, da damit nur die Gerichte beschäftigt werden und in der Praxis die Polizei die Probleme austragen muss. Hier muss vorher Klarheit und Sicherheit gegeben sein.
18. siehe Frage 16.
19. Bisher ist Bestimmtheit und Normenklarheit nicht 100 Prozent zu erkennen. Offen Fragen bleiben, so dass eine Überarbeitung erfolgen sollte.

Grundsätzliches:

Die GdP war bisher nicht in den Prozess eingebunden und würde in einer Erarbeitung eines Vorschlages zur Verfügung stehen.

Wir bitten um die Beachtung unserer Hinweise.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stellv. Landesvorsitzender

THUR. LANDTAG POST
27.05.2024 07:23

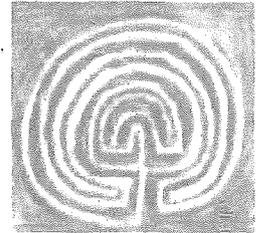
1416312024

Freistaat
Thüringen



Meininger
Landtag

DER PARITÄTISCHE
UNSER SPITZENVERBAND



Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen - Interventionsstelle "Hanna" -

Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen • Interventionsstelle „Hanna“
Wettiner Straße 2a • 98617 Meiningen

Wettiner Straße 2a
98617 Meiningen

Thüringer Landtag

Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

via Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Telefon: 03693 – 505211

Telefax: 03693 – 505681

Email: ist-hanna@t-online.de

Meiningen, den 26.05.2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf über das zweite Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking „Hanna“ nimmt die Gelegenheit wahr, ihre Auffassung zum Gesetzentwurf darzulegen. Grundsätzlich begrüßen wir die Bemühungen der Landespolitik, den Schutz von Frauen vor Gewalttaten und häuslicher Gewalt zu verbessern.

Als Fachberatungsstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking liegt unser Schwerpunkt auf der opferorientierten, traumasensiblen Fachberatung zu zivil- und strafrechtlichen und psychosozialen Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Schutz vor weiterer Gewalt unter Nutzung vorhandener Möglichkeiten und Anwendung von Instrumentarien, insbesondere des Gewaltschutzgesetzes. Daher können wir einige der von Ihnen aufgeführten Fragen, die insbesondere verfassungsrechtliche Problematiken betreffen, nur benennen, aber nicht abschließend beantworten.

Frage 1:

Unklar ist, welche gerichtlichen Befugnisse auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes übertragen werden sollen.

Frauen helfen Frauen e.V.
505211
- Der Vorstand -
Postfach 100 231
98602 Meiningen

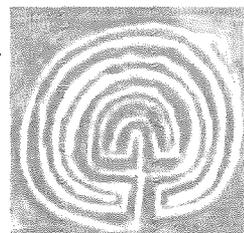
Wettiner-Straße 2a
98617 Meiningen

Interventionsstelle „Hanna“

Tel.: 03693 –

Fax: 03693 – 505681

ist-hanna@t-online.de



Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen

- Interventionsstelle „Hanna“ -

Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen • Interventionsstelle „Hanna“
Wettiner Straße 2a • 98617 Meiningen

Frage 2:

Die Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann ein Mittel sein, um Frauen besser zu schützen. Ob dieses Mittel erforderlich, geeignet und angemessen ist, muss jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einzelfallabhängig geprüft werden.

Frage 3:

Die Einführung einer landesrechtlichen Regelung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen des PAG ist generell als eine zusätzliche täterorientierte Maßnahme zu begrüßen. Es bleibt jedoch unklar, wie sich die Situation der betroffenen Frauen darstellt, wenn die zeitliche Befristung abläuft. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass das Gefahrenpotential durch den Grundrechtseingriff bei dem Gefährder steigt.

Frage 4:

Als grundlegendes Kriterium kommt hier die Verhältnismäßigkeitsprüfung in Betracht. Dabei sollten auch die bereits verfügbaren Tools zur Gefahrenanalyse wie ODARA angewendet und dokumentiert werden. Ein gut funktionierendes Hochrisikomanagement ist unerlässlich.

Frage 5:

Unklar ist, wie das Überwachungssystem im Allgemeinen funktionieren soll. Eine „unverzögliche Information“ könnte bei der betroffenen Person Verunsicherung, Panik bis hin zur Retraumatisierung auslösen. Im Rahmen eines Hochrisikomanagements muss zwingend mit den Gewaltbetroffenen ein individueller Sicherheitsplan erarbeitet und für notwendige Transparenz, auch im weiteren Verlauf gesorgt werden.

Fragen 6 und 7:

Für eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Beratungsstelle ist gegenseitige Akzeptanz und Transparenz entscheidend. Ein professionelles Hochrisikomanagement ist unerlässlich für einen effektiven Opferschutz.

Frage 8:

Frauen helfen Frauen e.V.
505211
- Der Vorstand -
Postfach 100 231
98602 Meiningen

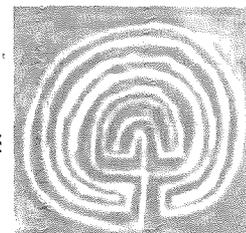
Wettiner-Straße 2a
98617 Meiningen

Interventionsstelle „Hanna“

Tel.: 03693 –

Fax: 03693 – 505681

ist-hanna@t-online.de



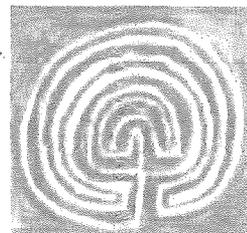
Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen - Interventionsstelle „Hanna“ -

Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen • Interventionsstelle „Hanna“
Wettiner Straße 2a • 98617 Meiningen

Für eine Bewertung fehlen uns hier Informationen zur Praktikabilität, wie bspw. die Ausgestaltung in der Praxis, der Informationsfluss zur gefährdeten Person und die Zuständigkeiten gestaltet sein soll. Seit 2009 können Gerichte in Spanien auch das Tragen einer elektronischen Fußfessel anordnen, um Kontakt- und Annäherungsverbote von Gewalttätern zu überwachen. Spanien verwendet auch Armbänder, ähnlich einer Smartwatch, um Opfer zu schützen. Die Einführung der GPS-gestützten Überwachung war eine Reaktion auf die Erkenntnis, dass herkömmliche Methoden wie gerichtliche Kontakt- und Annäherungsverbote oft nicht effektiv waren und Opfern keinen Schutz boten. Aus unserer Sicht liegen solche Maßnahmen bzgl. der Rechtsgebung jedoch in der Verantwortung des Bundes.

Frage 9:

Wenn der Sender der AÜ erst aktiviert wird, wenn sich die verantwortliche Person der Wohnung des Opfers nähert, ist die Effektivität fraglich. Unklar ist auch, wie die Alarmierungskette funktioniert und wie das Opfer außerhalb der eigenen Wohnung geschützt werden soll. Ein effektiverer Schutz wäre möglich, wenn auch die betroffene Person, ihr Einverständnis vorausgesetzt, einen Sender trägt (wie in Spanien). Damit könnte diese ebenso wie die Beamten bei Übertretungen informiert werden und ihr kann Unterstützung und Hilfe angeboten werden. Ein gut ausgearbeitetes Schutzkonzept ist entscheidend. Zudem ist es für entscheidend, ob bei Aktivierung des Senders unverzüglich Beamte zum Opfer gesendet werden können, dazu müsste ausreichend personelle Kapazität bei der Polizei zur Verfügung stehen.



Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen - Interventionsstelle "Hanna" -

Frauen helfen Frauen e.V. Meiningen • Interventionsstelle „Hanna“
Wettiner Straße 2a • 98617 Meiningen

Die Fragen 10 bis 16 können aus fachlicher Sicht nicht beantwortet werden. Hierzu sollten die von Ihnen kontaktierten Professionen Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Opferschutzberaterin
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt und Stalking „Hanna“

THUR. LANDTAG POST
27.05.2024 09:14

1418312024

Thüringer
Polizei



Landespolizeidirektion

Landespolizeidirektion
Melchior-Bauer-Straße 5 · 99092 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:
Drs. 7/9652

Ihre Nachricht vom:
29. April 2024

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt
Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/9652

Schreiben der Landtagsverwaltung des Thüringer Landtags vom 29. April 2024, Drs. 7/9652

Erfurt, 24. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des durch den Innen- und Kommunalausschuss am 26. April 2024 beschlossenen schriftlichen Anhörungsverfahrens wurde die Landespolizeidirektion mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 29. April 2024 gebeten, die diesseits bestehende Auffassung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU in Drucksache 7/9652 schriftlich darzulegen.

Wie erbeten, orientiert sich die Abfassung der beigefügten Stellungnahme an der Struktur des Gesetzesentwurfs sowie an den Fragestellungen in Anlage 3 des Bezugsschreibens.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Vizepräsident

Landespolizeidirektion
Melchior-Bauer-Straße 5
99092 Erfurt
Telefon 0361 5743 15100
Telefax 0361 5743 17249



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Internet unter dem Link: <https://polizei.thueringen.de/landespolizeidirektion/datenschutz> oder über dem nebenstehenden QR-Code

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion CDU in Drucksache 7/9652 zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

In dieser schriftlichen Stellungnahme wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



- 1 Welche spezifischen rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Übertragung von gerichtlichen Befugnissen auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes? ...4
- 2 Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Kontext für erforderlich, geeignet und angemessen um dem im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und erachten Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen als verhältnismäßig?5
- 3 Wie bewerten Sie die Einführung einer landesrechtlichen Regelung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes?7
- 4 Welche spezifischen Kriterien sollten herangezogen werden, um zu bestimmen, in welchen Fällen die elektronische Fußfessel als präventive Maßnahmen angemessen ist?8
- 5 Wäre es sinnvoll, das elektronische Überwachungssystem so zu erweitern, dass neben dem Alarm bei Annäherung des Täters auch die betroffene Person unverzüglich informiert wird, um ihre Sicherheit eigenständig erhöhen zu können? 9
- 6 Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen aussehen?10
- 7 Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstellen aussehen?11
- 8 Ist die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung aus ihrer Sicht praktikabel um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach die Effektivität dieses Instrument wissenschaftlich gestützt, belegt oder widerlegt wurde, wenn ja welche Angaben können Sie dazu vornehmen?12
- 9 Bewerten Sie das Instrument elektronische Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ spezifisch für die regionalen Thüringer Gegebenheiten als erfolgsversprechend, da der Sender erst aktiviert wird wenn sich die verantwortliche Person etwa der Wohnung des Opfers im ländlichen Raum nähert und bis zum Eintreffen der Polizei unter Umständen



- einiges an Zeit verstrichen ist?..... 13
- 10 Liegen Ihnen Kenntnisse darüber vor, ob und in welcher Form Straf- und Gewalttäter in der Vergangenheit trotz elektronischer Aufenthaltsüberwachung weiterhin Straftaten verübt haben und sich nicht davon haben abschrecken lassen? 13
- 11 Sind Ihnen Kenntnisse über technische Unzuverlässigkeiten und Fehlfunktionen bzw. Fehlalarme, Probleme in der Effektivität, Konflikte mit datenschutzrechtlichen Zielstellungen oder verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten bekannt und welche Angaben können Sie dazu vornehmen? 14
- 12 Können Sie den absehbaren Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ auf eine Fallzahl im Jahr quantifizieren?..... 14
- 13 Gibt es aus Ihrer Sicht weitere oder geeignetere Alternativen und gesetzliche Maßnahmen um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam Rechnung zu tragen als die im Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung (z. B. mindestens 14-tägige Maximalfrist bei Wohnungsverweisung, operativer Opferschutz durch Tarnidentitäten)?..... 15
- 14 Funktioniert die Regelung in § 18 a Abs. 1 S. 2, wonach § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend gelten? Welche Höchstfrist würde für das Kontakt- und Nährungsgebot gelten?..... 18
- 15 Wäre eine Regelung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten erforderlich sein muss, sinnvoll (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25. Januar 2024, Az. Vf. 91-II-19, juris-Rn. 562)?..... 18
- 16 Das ThürPAG legt bislang in keinem einzigen Regelungsfall bei der Eingriffsschwelle die „drohende Gefahr“ zugrunde. Ist es in Hinblick auf den Grundrechtsschutz angemessen, diese abgesenkte Eingriffsschwelle bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuverlagern?..... 20
- 17 Welches Gewicht messen Sie der Einführung dieses neuen Gefahrenbegriffs in das Polizeiaufgabengesetz ein? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus der

- intensiven öffentlichen Diskussion rund um die entsprechenden Änderungen der Polizeiaufgabengesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor einigen Jahren?..21
- 18 Wäre analog zu Bayern der Begriff der „drohenden Gewalt“ und eines „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext zu definieren?23
- 19 Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Normenklarheit?23

1 Welche spezifischen rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Übertragung von gerichtlichen Befugnissen auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes?

Gerichtliche Befugnisse des Gewaltschutzgesetzes auf die Polizei zu übertragen kann verschiedene rechtliche Bedenken aufwerfen und die Verfassungsgrundsätze des Rechtsstaats gefährden.

Die Staatsfundamentalnorm der Gewaltenteilung des Freistaats Thüringen (vgl. Art. 47 der Verfassung des Freistaats Thüringen -VerfTH-) wahrt die Trennung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Daher sollten grundsätzlich gerichtliche Befugnisse der Judikative vorbehalten sein, um eine unabhängige und ausgewogene Rechtsausübung sicherzustellen. Eine Übertragung gerichtlicher Befugnisse auf die Polizei kann den Grundsatz der Gewaltenteilung verwischen und das Risiko erhöhen, die institutionelle Macht zu missbrauchen.

Die polizeiliche Ausübung gerichtlicher Befugnisse kann zudem zu einer Gefährdung der Rechtssicherheit führen, da gerichtliche Entscheidungen auf rechtlichen Normen, Beweisen, und Verfahrensregeln beruhen, die die Rechte und Interessen aller Beteiligten, also Opfer sowie Täterseitig schützen. Betroffene Personen könnten weniger rechtlichen Schutz haben und der Möglichkeit beraubt werden, gegen polizeiliche Maßnahmen vorzugehen. Der Verfassungsgrundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 42 Abs. 5 VerfTH muss im gebotenen Maße Beachtung finden.

Die verfassungsrechtliche Unparteilichkeit aus Art. 47 Abs. 3 VerfTH definiert die sachliche Unabhängigkeit der Gerichte und schreibt vor, dass die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Sie verfügen über spezifische Qualifikationen, die sie befähigen, juristische Entscheidungen zu treffen. Polizeibeamte sind in erster Linie für die Durchsetzung von Gesetzen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Eine Übertragung gerichtlicher Befugnisse auf die Polizei könnte zu Interessenskonflikten führen und die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gerichtlicher Entscheidungen nachteilig beeinträchtigen.

Ohne angemessene Kontrollmechanismen und Transparenz polizeilicher Maßnahmen könnten diese willkürlich oder unverhältnismäßig sein, was die Betroffenenrechte verletzen und das Vertrauen in den Rechtsstaat untergraben könnte.

Insgesamt ist es wichtig, dass eine Übertragung gerichtlicher Befugnisse nach dem Gewaltschutzgesetz auf die Polizei sorgfältig abgewogen wird und im Einklang mit rechtsstaatlichen

Prinzipien und dem Grundsatz der Gewaltenteilung steht. Es sollten klare und verbindliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und sicherzustellen, dass polizeiliche Maßnahmen angemessen und rechtmäßig sind.

Im speziellen Fall ist es daher zu begrüßen, dass die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) gem. § 34 f ThürPAG -neu- einem Richtervorbehalt unterliegen soll. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die EAÜ in der gegenwärtigen Fassung des Gewaltschutzgesetzes – GewSchG nicht als gerichtliche Maßnahme im Sinne des § 1 oder § 2 aufgeführt ist. Daher kann zwar mit Einführung einer präventivpolizeilichen EAÜ diese zeitlich befristet auf Antrag der Polizei durch einen Richter nach § 34 f PAG -neu- angeordnet werden, jedoch in der weiteren Folge nicht als gerichtliche Maßnahme nach dem GewSchG. Um dem beabsichtigten Schutz Rechnung zu tragen, sollte daher auch eine Anpassung im GewSchG erfolgen und auf die länderspezifischen Polizeigesetze angepasst werden. Dies macht jedoch nur Sinn, wenn die länderspezifischen Polizeigesetze harmonisiert sind. Gegenwärtig enthalten 11 der 16 Bundesländer eine Ermächtigungsgrundlage für die EAÜ. Die Voraussetzungen für die Anordnung sind in den Bundesländern zudem unterschiedlich geregelt. Während einige Länder die EAÜ nur zur Abwehr terroristischer Gefahren zulassen, kann die Maßnahme in anderen Ländern auch zur Abwehr anderer Gefahren für hochrangige Rechtsgüter zum Einsatz kommen.

Nach hiesiger Ansicht wäre die präventivpolizeiliche EAÜ in Fällen Häuslicher Gewalt analog zum präventivpolizeilichen Kontakt- und/oder Annäherungsverbot zu verstehen, die nur einen vorläufigen Schutz darstellt, bis eine gerichtliche Verfügung durch die geschädigte Person nach dem GewSchG eingeholt wurde, um die eingangs dargestellte Verfassungskonformität zu wahren.

2 Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Kontext für erforderlich, geeignet und angemessen um dem im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und erachten Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen als verhältnismäßig?

Von einer Ausdehnung kann in diesem Kontext nicht gesprochen werden, da es sich um eine gänzlich neue Eingriffsbefugnis auf Grundlage des PAG handelt, welche bislang im Kontext präventiv-polizeilicher Befugnisnormen nicht existierte.

Grundsätzlich ist auszuführen, dass Häusliche Gewalt ein ernstes gesellschaftliches Problem ist, das oft im Verborgenen stattfindet und für Opfer verheerende Folgen haben kann. In den Bemühungen, Opfer zu schützen und Täter zu kontrollieren, hat die Verwendung einer EAÜ

als eine Form der Überwachung und Kontrolle von Tätern in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. In den Fällen Häuslicher Gewalt gilt es jedoch, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Polizeiaufgabenrechts Rechnung zu tragen und die Verhältnismäßigkeit vor Anordnung sorgfältig zu prüfen. In der verfassungsrechtlichen Ordnung müssen alle staatlichen Maßnahmen verhältnismäßig sein und einem legitimen Zweck dienen. Sie müssen zudem geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen oder ihn zu fördern. Die Maßnahmen müssen zudem erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen und dürfen nicht außer Verhältnis zum Ziel und dem Zweck stehen.

Einerseits bieten EAÜ die Möglichkeit, Täter im Rahmen von Kontakt- und Näherungsverboten zu überwachen und im Fall von Verstößen frühzeitig zu intervenieren. Diese Maßnahme kann dazu beitragen, Opfer vor weiteren Übergriffen zu schützen und die Effektivität polizeilicher Maßnahmen zu erhöhen. Zudem können EAÜ auch präventiv wirken, indem der Täter abgeschreckt wird und dadurch eine Verhaltensänderung bewirkt werden kann.

Andererseits stellt die EAÜ eine nicht unerhebliche Einschränkung der Grundrechte auf Bewegungsfreiheit und der informationellen Selbstbestimmung dar und greift erheblich in diese Grundrechte der betroffenen Person ein. Daher ist es wichtig, dass der EAÜ-Einsatz klar definiert ist und auf einer spezialgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruht. Die erheblichen Grundrechtseingriffe, die mit einer EAÜ verbunden sind, lassen den präventiven Einsatz der EAÜ nur als ultima-ratio-Maßnahme verhältnismäßig erscheinen, wenn andere Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Kontakt- und/oder Näherungsverbote, Gefährderansprachen oder Wohnungsverweisungen nicht ausreichen bzw. es erforderlich ist, diese Verbote zu kontrollieren und zu überwachen. Die EAÜ kann jedoch auch bei Zuwiderhandlungen eine Mindermaßnahme zum Präventivgewahrsam sein.

In Fällen minderschwerer Straftaten wie zum Beispiel einfacher Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung etc. scheint eine EAÜ nicht verhältnismäßig zu sein. Bei Verbrechenstatbeständen hingegen sollte eine EAÜ jedoch regelmäßig dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Es ist daher zu konstatieren, dass die Verwendung der EAÜ zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt ein wirksames Instrument sein kann, um Opfer zu schützen und Täter zu kontrollieren. Es ist jedoch entscheidend, dass der Einsatz im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht und mit angemessenen rechtlichen und auch ethischen Standards einhergeht.

3 Wie bewerten Sie die Einführung einer landesrechtlichen Regelung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes?

Die Bestrebung zur Ergänzung einer Ermächtigungsgrundlage für den polizeilichen Einsatz der EAÜ kann als positiv bewertet werden, sofern dies im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgt.

Es ist wichtig, dass die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage präzise und angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Einsatz rechtmäßig und transparent erfolgen kann.

Wie bereits erwähnt, ist die Verhältnismäßigkeit zentrales Rechtsstaatsprinzip. Die Bestimmungen zur Verwendung einer EAÜ sollten darauf abzielen, die Rechte der betroffenen Person zu schützen, während zugleich das Ziel der Verhinderung der Gefahr einer Rechtsgutverletzung erreicht wird. Wichtig ist, den Einsatz der EAÜ als ultima-ratio-Maßnahme zu verstehen und die individuellen Umstände des Einzelfalls zu beachten.

Datenschutz und Privatsphäre der betroffenen Person müssen gewahrt bleiben. Die präventivpolizeiliche Ermächtigungsgrundlage sollte klare Verfahrensregeln zum Umgang mit erhobenen personenbezogenen Daten enthalten und sicherstellen, dass diese der gesetzlich normierten Zweckbindung unterfallen.

Der formulierte Richtervorbehalt in § 34 f Abs. 1 PAG -neu- wird begrüßt und stellt einen angemessenen Kontrollmechanismus dar, der sicherstellt, dass der Einsatz der EAÜ rechtmäßig und verhältnismäßig ist.

Es wird zu bedenken gegeben, dass die Einführung einer EAÜ für präventivpolizeiliche Zwecke erhebliche rechtliche, dienstorganisatorische sowie materiell-technische Anpassungsprozesse zur Folge hätte, die einer unmittelbaren Umsetzung entgegenstehen würden und vor einem landesweiten Rollout im Rahmen einer Projektierungsphase zur Anwendungsreife gebracht werden müssten.

Insgesamt kann die Einführung einer EAÜ in das Polizeiaufgabengesetz dazu beitragen, effektive Maßnahmen zur Verhinderung Häuslicher Gewalt zu ergreifen und Opfer zu schützen. Es ist jedoch wichtig, dass dies unter Berücksichtigung der genannten Aspekte geschieht, um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Zudem ist anzumerken, dass der Einsatz nicht nur auf den Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt beschränkt werden sollte.

Anwendungsbereiche im Kontext rückfallgefährdeter Sexualstraftäter außerhalb der Führungsaufsicht sowie die präventivpolizeiliche Überwachung als gefährlich eingeschätzter Personen, darunter vor allem auch sogenannte „Gefährder“, insbesondere aus dem terroristischen und sonstigem extremistischem Spektrum, sind denkbar und würden ein effektives präventivpolizeiliches Befugnisinstrumentarium darstellen, um bei diversen Bedrohungslagen polizeilich angepasst reagieren zu können.

Durch eine präventivpolizeiliche EAÜ wird ein Instrument geschaffen, das bei entsprechender Gefahrenlage im Einzelfall die umfassend wirksame Überwachung deutlich erleichtern kann, da sie im Einzelfall personalintensive Rund-um-die-Uhr-Überwachungen verringern helfen kann, zugleich aber auch eine Mindermaßnahme zum Präventivgewahrsam darstellt.

Der Bund sowie weitere Länder haben bereits neben der Ausweitung der bisherigen führungsaufsichtlichen Regelungen im Strafgesetzbuch (StGB) auch eine präventivpolizeiliche Regelung geschaffen. Die zitierten möglichen Anwendungsbereiche erfordern auch ein länderübergreifendes abgestimmtes Vorgehen, um eine nachhaltige Wirkung in der Anwendung der präventivpolizeilichen EAÜ zu erzielen. Daher sollte auch der Freistaat Thüringen entsprechende Regelungen im Polizeigesetz verankern.

4 Welche spezifischen Kriterien sollten herangezogen werden, um zu bestimmen, in welchen Fällen die elektronische Fußfessel als präventive Maßnahmen angemessen ist?

Vorab ist anzumerken, dass die Begrifflichkeiten der elektronischen Fußfessel und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) einheitlich verwendet werden. Die hier gemachten Ausführungen verwenden ausschließlich den Begriff der EAÜ.

Die Bestimmung, in welchen Fällen eine EAÜ als präventive Maßnahme angemessen ist, erfordert eine Abwägung der individuellen Umstände und Risikofaktoren.

Eine umfassende Risikobewertung sollte durchgeführt werden, um das Risiko für das potentielle Opfer zu bestimmen. Faktoren wie die Schwere der früheren Gewalttaten, das Verhalten

des Täters oder das Vorhandensein von Waffen sollten einzelfallbezogen berücksichtigt werden. Zudem sind individuelle Umstände wie die Beziehung zwischen Täter und Opfer, der Gesundheitszustand des Täters, Suchtprobleme oder psychische Erkrankungen relevant.

In diesem Kontext ist eine einzelfallbezogene Gefährdungsanalyse der Polizei erforderlich. Hierbei können andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen behilflich sein (z. B. Jugendamt, Ausländerbehörde, Interventionsstellen, Täterberatungsstellen etc).

Die Thüringer Polizei testet hierzu bereits seit 2020 ein polizeiliches Hochrisikomanagement in Fällen Häuslicher Gewalt, das sich an dem erfolgreichen Modellprojekt „High Risk“ aus Rheinland-Pfalz orientiert. Es ist beabsichtigt, dieses sukzessive landesweit zu etablieren.

Im Ergebnis dieser Gefährdungsanalysen können einzelfallbezogen präventivpolizeiliche Maßnahmen, gegebenenfalls auch der EAÜ-Einsatz, ergriffen werden.

Vor der Inanspruchnahme sollte jedoch geprüft werden, ob andere Schutzmaßnahmen wie Kontakt- und/oder Näherungsverbote, Beratung, Betreuung, Therapie oder die Inanspruchnahme anderer öffentlicher oder nichtöffentlicher Beratungsstellen in Anspruch genommen werden sollten. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Täters durch eine EAÜ sollte nur dann erfolgen, wenn dies verhältnismäßig ist, das Opfer zu schützen und weitere Gewalttaten zu verhindern.

5 Wäre es sinnvoll, das elektronische Überwachungssystem so zu erweitern, dass neben dem Alarm bei Annäherung des Täters auch die betroffene Person unverzüglich informiert wird, um ihre Sicherheit eigenständig erhöhen zu können?

Die Idee, die Funktionalität zu erweitern, kann sinnvoll sein und könnte einen zusätzlichen Schutzmechanismus bieten. Durch die unmittelbare Benachrichtigung der betroffenen Person bei Annäherung des Täters durch den Alarm der EAÜ wird diese über die potentielle Gefahr informiert. Dadurch kann die betroffene Person schneller reagieren und Maßnahmen ergreifen, um ihre Sicherheit zu erhöhen. Diese Funktion kann zudem das Sicherheitsgefühl stärken und das Vertrauen in das Schutzsystem verbessern. Auch kann eine solche Funktion eine präventive Wirkung haben, indem der Täter durch das Bewusstsein, dass die betroffene Person informiert wird und reagieren kann, von weiteren Taten abhalten werden.

6 Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen aussehen?

Mit den Opferberatungsstellen wurde, insbesondere im Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt, durch eine Reihe konkreter Maßnahmen bereits eine sehr gute Zusammenarbeit erreicht. Diese zielen darauf ab, Opfer bestmöglich zu unterstützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Die Thüringer Polizei ist dazu mit diversen öffentlichen und nichtöffentlichen Beratungsstellen wie Frauenhäusern, Opferschutzorganisationen und spezialisierten Interventionsstellen eng vernetzt. Diese Netzwerke und regelmäßige Treffen fördern die Zusammenarbeit und informieren über aktuelle Fälle und Entwicklungen. Gemeinsam mit Beratungsstellen werden Schulungen für Polizeibeamte organisiert, die die Sensibilität im Umgang mit Opfern vermitteln. Diese Schulungen und diverse Informationsbroschüren helfen auch, Opfern von Gewalt über ihre Rechte aufzuklären und an die betreffenden Beratungsstellen zu überweisen. Bei Bedarf erfolgt durch die Thüringer Polizei die Übermittlung der Kontaktdaten an die betreffende Opferberatungsstelle.

Eine generelle Übermittlungsbefugnis an Opferberatungsstellen, insbesondere in Fällen Häuslicher Gewalt existiert jedoch nicht und wäre in diesem Zusammenhang zweckmäßig.

Geschädigte befinden sich häufig in einer körperlich wie emotional sehr belastenden Situation, die ihnen nicht selten eine Aufnahme aller relevanten Informationen erschwert. In dieser Situation ist es einigen Geschädigten nicht möglich, die Hilfsmöglichkeiten der Interventionsstellen umfänglich zu erfassen und eine informierte Entscheidung zu treffen, ob sie diese Hilfe benötigen. Hierdurch bleiben ihnen zur Verfügung stehende Schutzmaßnahmen, wie eine Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz, ungenutzt. Darüber hinaus würde es die polizeiliche Praxis erleichtern, standardmäßig gegen Häusliche Gewalt und über neue Fälle Häuslicher Gewalt zu informieren und auch den Umstand berücksichtigen, dass die Polizei keine psychosoziale Erstintervention leisten kann. Die Geschädigten wären über die Datenübermittlung zu informieren und ihnen gegebenenfalls eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Eine Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten Beschuldigter an eine geeignete Beratungsstelle zur Täterarbeit, gegebenenfalls unter Einwilligung der Betroffenen, könnte ebenfalls geprüft werden, da hierdurch effektiv zur Prävention von Wiederholungstaten beigetragen wird.

Zusätzlich wären besondere Regelung für die Datenverarbeitung im Rahmen von Hochrisiko-Fallkonferenzen erforderlich. Standardisierte Gefährdungsanalysen der Polizei sowie anderer

öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen können das Gefahrenpotential einer schweren bis tödlichen Gewalttat gegenüber der gefährdeten Personen erkennen lassen. Hierzu sollte es zu Fallkonferenzen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialbehörden (z.B. Jugendamt, Ausländerbehörde etc.) und auch nichtöffentlichen Institutionen wie Interventions- und Täterarbeitsstellen kommen. Dazu ist ohne rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung die obligatorische Einwilligung der geschädigten/gefährdeten Person erforderlich. Im Rahmen der Fallkonferenz werden Risikofaktoren, die sich aus den Sachverhalten und weiteren Informationen zur gefährdeten sowie zur gefährdenden Person aller am Fall beteiligter Stellen zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung und dem Risikomanagement mit der Zielstellung verarbeitet, Gefahren für die gefährdeten Personen abzuwehren.

Für die rechtssichere Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements wird eine rechtliche Befugnis für die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten als notwendig erachtet. Dies bekommt umso mehr Relevanz, als dass Fallkonferenzen grundsätzlich auch im Rahmen eines standardisierten Bedrohungsmanagements für andere schwere, zielgerichtete Gewalttaten wie z. B. Gefahren von Amoklagen in Betracht kommen.

Auf die derzeitige Erarbeitung einer Rahmenkonzeption zum Hochrisikomanagement bei Häuslicher Gewalt und Stalking im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird an dieser Stelle hingewiesen.

7 Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstellen aussehen?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zur Fragestellung 6 verwiesen.

In Ergänzung hierzu ist anzumerken, dass Gewaltpräventionsberatungen idealerweise den Mitwirkungswillen der betroffenen Person voraussetzen, da eine erfolgreiche Veränderung nur durch freiwillige Zusammenarbeit erreicht werden kann. Zwangsmaßnahmen könnten das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Betroffenen stören und die Effektivität der Beratung beeinträchtigen. Es ist wichtig, dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, die Beratung freiwillig anzunehmen und aktiv an ihrer eigenen Verhaltensänderung arbeitet.

Eine Ergänzung des § 18 a Abs. 2 PAG -neu- wird daher als nicht erforderlich angesehen. Das Gericht bzw. die sachleitende Staatsanwaltschaft kann eine Person bereits verpflichten, an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen, um die Einstellung eines Strafverfahrens zu ermöglichen. Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Täter zu rehabilitieren, die Wiederholung

von Gewalttaten zu verhindern und die potentiellen Opfer zu schützen.

Der Umfang der Beratung wäre zudem individuell anzupassen und nicht wie in § 18 a Abs. 2 PAG -neu- als feste abstrakt-generelle Regelung im PAG zu definieren.

An dieser Stelle ist es eher wichtig, dass eine Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung der personenbezogenen Daten des Täters an eine Gewaltpräventionsberatungsstelle geschaffen wird, um den Kontakt zwischen beiden Akteuren herstellen zu können.

8 Ist die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung aus ihrer Sicht praktikabel um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach die Effektivität dieses Instrument wissenschaftlich gestützt, belegt oder widerlegt wurde, wenn ja welche Angaben können Sie dazu vornehmen?

Bezüglich der Gewaltprävention gegen Frauen und Häuslicher Gewalt gibt es verschiedene Argumente, die für und gegen die praktische Anwendbarkeit sprechen. Die EAÜ kann dazu beitragen, Opfer vor Gewalt zu schützen, indem sie sicherstellt, dass der Täter sich bestimmten Orten oder Personen nicht nähert. Die EAÜ kann zudem zu einer Verhaltensänderung des Täters führen. Technische Fehler können jedoch auch zu Fehlfunktionen führen, die die Effektivität der Maßnahme beeinträchtigen können. Die Wirksamkeit der EAÜ in Fällen der Gewaltprävention gegen Frauen und Häuslicher Gewalt ist immer speziell und einzelfallbezogen zu bewerten. Eine generelle Wirksamkeit der EAÜ in Fällen Häuslicher Gewalt kann nicht per se bescheinigt werden. Interventionsmaßnahmen wie Beratungen und Unterstützungshilfen für die Opfer sowie Täterprogramme könnten möglicherweise effektiver sein und eher die konkreten einzelfallbezogenen Ursachen der Gewalt behandeln, als eine technische Vorrichtung zur Überwachung ausgesprochener Verbote und Auflagen.

Zur Effektivität einer EAÜ in Fällen Häuslicher Gewalt sind beispielsweise folgende veröffentlichte Studien zu benennen:

- Belfrage et al. (2012): „Electronic Monitoring in the Swedish Criminal Justice System: Effects on Prison Use and Recidivism.“ Diese Studie untersuchte die Wirksamkeit der EAÜ in Schweden und kam zu dem Schluss, dass EAÜ dazu beitragen kann, die Inhaftierungsrate zu senken und die Rückfallquote zu verringern.
- Zgoba et al. (2008): „An Evaluation of Electronic Monitoring Programs for Domestic Violence Cases.“ Diese Studie untersuchte die Anwendung von EAÜ in Fällen Häuslicher Gewalt in den USA und bewertete die Wirksamkeit solcher Programme bei der Prävention von Gewalttaten.

- Feder et al. (2011): „Effectiveness of Electronic Monitoring with Violent Male Parolees.“
Diese Studie untersuchte die Anwendung von EAÜ bei männlichen Straftätern auf Bewährung und deren Auswirkungen auf das Rückfallverhalten, einschließlich Gewalttaten.

9 Bewerten Sie das Instrument elektronische Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ spezifisch für die regionalen Thüringer Gegebenheiten als erfolgsversprechend, da der Sender erst aktiviert wird wenn sich die verantwortliche Person etwa der Wohnung des Opfers im ländlichen Raum nähert und bis zum Eintreffen der Polizei unter Umständen einiges an Zeit verstrichen ist?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführung zur Frage 5 verwiesen.

In Ergänzung hierzu erscheint die Erweiterung der Funktionalität um eine zusätzliche Alarmfunktion geeignet zu sein, um für den Zeitraum bis zum Eintreffen der Polizei das potentielle Opfer zu informieren, um Maßnahmen zum Eigenschutz treffen zu können.

10 Liegen Ihnen Kenntnisse darüber vor, ob und in welcher Form Straf- und Gewalttäter in der Vergangenheit trotz elektronischer Aufenthaltsüberwachung weiterhin Straftaten verübt haben und sich nicht davon haben abschrecken lassen?

Als Instrument der Führungsaufsicht wird die EAÜ seit 2012 in der Thüringer Polizei verwendet. Seit 2012 wurden in Thüringen 27 Probanden mit einer EAÜ beauftragt.¹ Jährlich werden durchschnittlich zwei bis sechs Probanden polizeilich betreut – aktuell sind sechs Probanden mit einer EAÜ beauftragt.

Die geringen Zahlen an Hochrisikoprobanden in Thüringen, die letztendlich mit einer EAÜ beauftragt wurden, erschwert eine zuverlässige Schlussfolgerung zur Wirksamkeit der Maßnahme. Jedoch lassen sich folgende Kernaussagen auf Grundlage der seit 2012 angewendeten EAÜ im Kontext der Führungsaufsicht ableiten:

- Die EAÜ kann keine Straftaten verhindern.
- Rückfälle im Sinne der Anlasstat sind bisher die Ausnahme.
- Mehrheitlich werden die EAÜ-Weisungen von den Probanden eingehalten. Die häufigsten Meldungen beziehungsweise Alarmauslösungen liegen wegen Verstößen durch das Versäumnis, die EAÜ aufzuladen vor.
- Fahndungslagen zu Verstößen gegen aufenthaltsbeschränkende Weisungen sind nicht bekannt.

¹ Daten anonymisierter Kennzahlen der Hessischen Zentralstelle für Datenverarbeitung

- Im EAÜ-Verfahren sind viele Akteure involviert. Das Verfahren ist streng bürokratisiert und aufwendig.

11 Sind Ihnen Kenntnisse über technische Unzuverlässigkeiten und Fehlfunktionen bzw. Fehlalarme, Probleme in der Effektivität, Konflikte mit datenschutzrechtlichen Zielstellungen oder verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten bekannt und welche Angaben können Sie dazu vornehmen?

Technische Unzuverlässigkeiten und Fehlfunktionen bei EAÜ sind bekannt und können verschiedene Ursachen haben. Probleme mit GPS oder anderen Signalen können dazu führen, dass der Aufenthaltsort nicht genau oder zeitnah erfasst wird. Akkus können versagen, das Gerät kann beschädigt werden, was zur Unterbrechung der Überwachung führt. Technische Fehler können Fehlalarme auslösen, was unnötige Polizeieinsätze zur Folge haben kann. Die technischen Probleme können die Effektivität der EAÜ beeinträchtigen und auch erheblichen Stress für die betroffenen Personen verursachen.

12 Können Sie den absehbaren Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ auf eine Fallzahl im Jahr quantifizieren?

Derzeit existiert kein aktuelles Lagebild für den Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt. Jedoch ist auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik geplant, für das Berichtsjahr 2023 ein solches zu erstellen und in den folgenden Jahren zu etablieren.

Laut aktuellem Bundeslagebild des Jahres 2022 des Bundeskriminalamts ist die Anzahl der Opfer Häuslicher Gewalt in den letzten fünf Jahren „bundesweit um 13 Prozent“ angestiegen und liegt nun bei 240.547 Opfern. In Thüringen ist sogar ein Anstieg von über 18 Prozent zu verzeichnen (2021: 3.227 Opfer, 2022: 3.812 Opfer). Mit 80,1 Prozent (126.349) sind besonders häufig Frauen in der Partnerschaftsgewalt betroffen.

Diese Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit, durch geeignete Präventionsmaßnahmen und eine konsequente Strafverfolgung diesem ernstzunehmenden gesellschaftlichen Problem entgegenzutreten.

Aufgrund der bislang noch nicht eingeführten EAÜ in Fällen Häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen liegt in Thüringen keine geeignete Datenbasis vor, anhand derer sich entsprechende Prognosen ableiten ließen. Wie bereits ausgeführt, ist die Anordnung einer EAÜ zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt immer einzelfallbezogen zu beurteilen und anhand des individuellen Falls zu bewerten. Daher lassen sich keine generellen

Prognosen ableiten.

13 Gibt es aus Ihrer Sicht weitere oder geeignetere Alternativen und gesetzliche Maßnahmen um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam Rechnung zu tragen als die im Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung (z. B. mindestens 14-tägige Maximalfrist bei Wohnungsverweisung, operativer Opferschutz durch Tarnidentitäten)?

Gemäß § 18 Abs. 2 PAG kann die Polizei eine Person ihrer Wohnung sowie der unmittelbaren Umgebung verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von der Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung lebenden Person abzuwehren. In diesem Fall kann ebenfalls ein Rückkehrverbot ausgesprochen werden. Beide Maßnahmen können durch die Polizei für die Dauer von zehn Tagen ausgesprochen werden. Eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht.

Die Regelungen des § 19 Abs. 1 SächsPVDG erscheinen aus hiesiger Sicht praxisnah. Justizielle Einrichtungen, darunter auch die Familiengerichte, sind aufgrund hoher Vorgangszahlen stark belastet. Ein gerichtlicher Beschluss für eine einstweilige Verfügung kann mehrere Tage bis hin zu Wochen in Anspruch nehmen. Selbst bei zeitnaher Antragstellung durch die Geschädigten gibt es Fälle, in welchen die im PAG aufgeführte Dauer von zehn Tagen für die Wohnungsverweisung durch die Polizei nicht ausreichend ist, um nach Ablauf dieser Frist den Opferschutz über eine gerichtliche Verfügung aufrecht zu erhalten. Insoweit wäre eine Übernahme der Regelungen sowohl für die 14-tägige Frist der polizeilichen Wohnungsverweisung als auch des Kontakt- und Näherungsverbots, als auch für die Verlängerung um zehn Tage nach entsprechender Antragstellung gem. GewSchG durch die geschädigte Person im PAG sinnvoll.

Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass die Geschädigten die Polizei über den Antrag auf eine einstweilige Verfügung gem. GewSchG informieren müssen, um eine Verlängerung der polizeilichen Wohnungsverweisung zu erreichen. Aus Gründen der zeitnahen Umsetzung und um der besonders belasteten Lebenssituation der Geschädigten Rechnung zu tragen, erscheint eine Mitteilungspflicht der Gerichte gegenüber der Polizei bereits ab Antragstellung und nicht erst ab Beschluss der einstweiligen Verfügung erstrebenswert.

Für das Aussprechen eines Kontaktverbotes gibt es derzeit keine spezifische Regelung, weshalb dieses im Rahmen der allgemeinen Befugnisse nach § 12 PAG erfolgt. Die Polizei kann demzufolge notwendige Maßnahmen treffen, um eine bestehende Gefahr für die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine entsprechende Gefahrensituation für die Geschädigten wird durch die allgemeine Formulierung dieser Norm erfasst. Die Ergänzung des § 18 a Abs. 1 PAG -neu- wird daher begrüßt und ausdrücklich befürwortet. Dies würde Rechtssicherheit für handelnde Polizeibeamte schaffen und dazu führen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen von dieser polizeilichen Maßnahme (mehr) Gebrauch gemacht wird. Hierbei sollte beachtet werden, die Erteilung des Kontaktverbotes unabhängig von einer Wohnungsverweisung zu ermöglichen, damit auch Fälle erfasst werden, in denen Beschuldigte und Geschädigte nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben. Außerdem sollten die Zulässigkeitsvoraussetzungen auf einem ähnlich hohen Niveau wie beim § 12 PAG angesiedelt sein.

In § 18 Abs. 2 ThürPAG ist die Weitergabe personenbezogener Daten Geschädigter an die Interventionsstelle unter der Voraussetzung der Einwilligung der Geschädigten geregelt. Die Landespolizeidirektion spricht sich diesbezüglich für eine generelle Übermittlungsbefugnis aus, sodass in jedem Fall von Häuslicher Gewalt die Daten der geschädigten Person weitergegeben werden, damit ein Erstkontakt erfolgen kann. Bei polizeilichen Einsätzen in Fällen Häuslicher Gewalt befinden sich Geschädigte häufig in einer körperlich wie emotional sehr belastenden Situation, die ihnen nicht selten eine Aufnahme aller relevanten Informationen erschwert. In dieser Situation ist es einigen Geschädigten nicht möglich, die Hilfemöglichkeiten der Interventionsstellen umfänglich zu erfassen und eine informierte Entscheidung zu treffen, ob sie diese Hilfe benötigen. Hierdurch bleiben ihnen zur Verfügung stehende Schutzmaßnahmen, wie eine Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz ungenutzt. Darüber hinaus würde es die polizeiliche Praxis erleichtern, standardmäßig über neue Fälle Häuslicher Gewalt zu informieren und auch den Umstand berücksichtigen, dass die Polizei keine psychosoziale Erstintervention leisten kann. Die Geschädigten wären über die Datenübermittlung zu informieren und ihnen ggf. eine Widerspruchsmöglichkeit einzuräumen.

Eine Formulierung könnte in Anlehnung an § 201a Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein wie folgt lauten:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln. Diese darf die Daten ausschließlich und einmalig dazu nutzen, der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die gefährdete Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen. Darüber hinaus darf die Polizei, wenn dies in den Fällen des Absatzes 1 und 3 zur Wahrung

schutzwürdiger Interessen der gefährdeten Person oder ihr nahestehender Personen erforderlich ist, personenbezogene Daten an öffentliche oder nichtöffentliche Einrichtungen übermitteln, die auf diese Fälle zugeschnittene Hilfe und Unterstützung leisten; dies gilt nur, soweit die gefährdete Person damit einverstanden ist und der Datenübermittlung entgegenstehende schutzwürdige Interessen der von ihr betroffenen Personen nicht überwiegen. [...]“.

Eine Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten Beschuldigter an eine geeignete Beratungsstelle zur Täterarbeit, ggf. unter Einwilligung der Betroffenen, könnte ebenfalls geprüft werden, da hierdurch effektiv zur Prävention von Wiederholungstaten beigetragen wird.

Zusätzlich zu § 18 ThürPAG sollte geprüft werden, inwieweit eine besondere Regelung für die Datenverarbeitung im Rahmen von Hochrisiko-Fallkonferenzen nötig ist. Bei Sachverhalten Häuslicher Gewalt, die gemäß einer standardisierten Gefährdungsanalyse der Polizei sowie anderer öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen die Gefahr einer schweren bis tödlichen Gewalttat gegenüber gefährdeten Personen erkennen lassen, soll es, wie bereits dargelegt, zu Fallkonferenzen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Sozialbehörden (z.B. Jugendamt, Ausländerbehörde etc.) und auch nichtöffentlichen Institutionen wie Interventions- und Täterarbeitsstellen kommen. Dazu ist die obligatorische Einwilligung der geschädigten/gefährdeten Person vorgesehen. Im Rahmen der Fallkonferenz werden Risikofaktoren, die sich aus den Sachverhalten und weiteren Informationen zur gefährdeten sowie zur gefährdenden Person aller am Fall beteiligter Stellen zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung und dem Risikomanagement verarbeitet mit dem Ziel, Gefahren für die gefährdeten Personen abzuwehren.

In § 41 PAG ist die Datenübermittlung an und von öffentliche/n und nichtöffentliche/n Stellen geregelt. Diese darf an öffentliche Stellen u. a. erfolgen, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung ist demnach an andere Behörden in bestimmten Fällen möglich. Die Datenübermittlung an nichtöffentliche Institutionen wie Interventions- und Täterberatungsstellen ist nur möglich, wenn dies zulässig und erforderlich ist zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder zur Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange Einzelner. Bezüglich einer weiteren Verarbeitung, wie es bei einer Fallkonferenz vorgesehen ist, ist aus hiesiger Sicht nicht ausreichend geklärt, ob die rechtlichen Bestimmungen des § 41 ThürPAG hinsichtlich eines angemessenen Datenschutzes ausreichen. Für die rechtssichere Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements wird eine rechtliche Befugnis für die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten als notwendig erachtet. Dies bekommt umso

mehr Relevanz, als dass Fallkonferenzen grundsätzlich auch im Rahmen eines standardisierten Bedrohungsmanagements für andere schwere, zielgerichtete Gewalttaten wie z. B. Gefahr einer Amoklage in Betracht kommen.

14 Funktioniert die Regelung in § 18 a Abs. 1 S. 2, wonach § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend gelten? Welche Höchstfrist würde für das Kontakt- und Näherungsgebot gelten?

An dieser Stelle sei der Hinweis gestattet, dass hier das Kontakt- und Näherungsverbot gemeint ist.

Der Verweis in § 18 a Abs. 1 S. 2 PAG -neu- auf den § 18 Abs. 2 und 3 PAG erfordert die Harmonisierung der verwendeten Gefahrenbegriffe. Die Eingriffsschwelle für ein Kontakt- und Näherungsverbot setzt eine Gefahr für bedeutende Individualrechtsgüter voraus. Eine Wohnungsverweisung erfordert das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr für ebendiese Individualrechtsgüter (Leib, Leben, Freiheit, Gesundheit und sexuelle Selbstbestimmung).

Die Formulierung „§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend“ kann daher suggerieren, dass auch bei Wohnungsverweisungen nur noch eine (konkrete) Gefahr vorliegen muss, um eine Maßnahme nach § 18 Abs. 2 PAG aussprechen zu können.

In Bezug zu den Höchstfristen wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 13 verwiesen. Auch an dieser Stelle muss eine harmonisierte Höchstfrist bei Wohnungsverweisungen sowie Kontakt- und Näherungsverboten erfolgen.

15 Wäre eine Regelung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten erforderlich sein muss, sinnvoll (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25. Januar 2024, Az. Vf. 91-II-19, juris-Rn. 562)?

Das zitierte Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen besagt, dass „(...) die elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 61 SächsPVDG auch im Hinblick auf die Absenkung der Eingriffsschwelle den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Maß der Gefährdung der geschützten Rechtsgüter genügt.

§ 61 Abs. 1 SächsPVDG setzt eine konkretisierte Gefahr für die Begehung einer terroristischen Straftat voraus, während § 61 Abs. 2 SächsPVDG über den Verweis auf § 21 Abs. 2 und Abs. 3 SächsPVDG ebenfalls das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr für die dort genannten Straftaten voraussetzt und zusätzlich die Erforderlichkeit der Aufenthaltsüberwachung verlangt. Damit fordert die elektronische Aufenthaltsüberwachung

nach § 61 SächsPVDG eine auf Tatsachen gestützte hinreichende Wahrscheinlichkeitsprognose. Eine solche Absenkung der Eingriffsschwelle ist, soweit die Maßnahme auf den Schutz bedeutender Rechtsgüter beschränkt ist, auch bei gefahrbeendenden Maßnahmen wie der Aufenthaltsüberwachung verfassungsrechtlich zulässig.“

Wie in den bereits getroffenen Ausführungen erwähnt, sollte die EAÜ auch auf weitere Bedrohungslagen anwendbar sein und nicht nur ausschließlich zur Gefahrenabwehr im Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt zur Anwendung kommen. Nach zitierter Ermächtigungsgrundlage zum polizeilichen Einsatz der EAÜ im SächsPVDG ist diese auch für terroristische Straftaten anwendbar. Diese stellen die extremste Ausprägung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar und sind über den Begriff der terroristischen Vereinigung (vgl. §§ 129a, 129b StGB) gesetzlich definiert. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende politische motivierte Straftaten (Katalogstraftaten des § 129a StGB) angesehen. Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet. Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftaten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden. Im Bereich der Gefahrenabwehr kann eine Person auf Grundlage vorhandener Erkenntnisse als „Gefährder“ oder „relevante Person“ eingestuft werden. Hierzu müssen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a Strafprozessordnung (StPO) begehen wird. Auch im Phänomenbereich der PMK -Terrorismus- ist eine Gefährdungsbewertung, also eine systematische Auswertung und die Bewertung von Gefährdungshinweisen zwischen diversen Akteuren erforderlich. Liegen in diesem Kontext Gefährdungsmomente vor, die eine Tatbegehung terroristischer Straftaten mit konkreter Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft begründen, so sollte die Anordnung einer präventiven EAÜ ermöglicht werden. Dies wird als sinnvoll angesehen.

Zudem kann die EAÜ ein geeignetes Mittel sein, um in weiteren allgemeinen Bedrohungslagen polizeilich angemessen reagieren zu können.

Zur Anwendung im Phänomenbereich der Häuslichen Gewalt wird auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen.

16 Das ThürPAG legt bislang in keinem einzigen Regulationsfall bei der Eingriffsschwelle die „drohende Gefahr“ zugrunde. Ist es in Hinblick auf den Grundrechtsschutz angemessen, diese abgesenkte Eingriffsschwelle bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuverlagern?

Nach § 18 a Abs. 1 PAG -neu- kann ein Kontakt- und/oder Näherungsverbot ausgesprochen werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich ist. Diese Formulierung hebt speziell die Bedeutung und Schwere der Bedrohung für die grundlegenden Rechtsgüter einer Person hervor. Dadurch wird die Dringlichkeit und Notwendigkeit eines schnellen Eingreifens betont, wenn diese grundlegenden Rechtsgüter gefährdet sind. Ein Kontakt und Näherungsverbot ist zudem mit einem weniger intensiven Grundrechtseingriff verbunden wie die Wohnungsverweisung nach § 18 Abs. 2 PAG, wonach eine gegenwärtige Gefahr für bedeutende Individualrechtsgüter vorliegen muss. Diese erhöhte Eingriffsschwelle ist nachvollziehbar, da das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung, in das mit einer Wohnungsverweisung nicht unerheblich eingegriffen wird, höher anzusehen ist als der Grundrechtseingriff des Kontakt- und/Näherungsverbotes.

Die EAÜ zur Überwachung und Kontrolle ausgesprochener Kontakt- und/oder Näherungsverbote oder Wohnungsverweisungen stellt einen zusätzlichen nicht unerheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Diese Grundrechtseingriffe bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben. Die im § 34 f Abs. 1 PAG -neu- formulierte Eingriffsschwelle der Abwehr einer Gefahr oder einer „drohenden Gefahr“ für ein bedeutendes Rechtsgut ist jedoch irreführend. Der Begriff der „drohenden Gefahr“ ist im PAG neu. Hier fehlt es an einer Definition dieses Gefahrenbegriffs, was sich nachteilig auf die Handlungssicherheit der Polizeibeamten auswirken kann. Es kann die Annahme entstehen, dass der Begriff eine Vorverlagerung von Eingriffsbefugnissen bedeutet, die durch die Zugrundelegung der „drohenden Gefahr“ hervorgerufen wird. Ebenso kann der Begriff suggerieren, dass noch keine Gefahr bestehe, also ein bloßer Gefahrenverdacht zur Anordnung einer EAÜ ausreichend ist. Diese Annahmen würden dazu führen, dass die EAÜ zu einer standardmäßigen Anordnung in Verbindung ausgesprochener Kontakt- und/oder Näherungsverbote oder Wohnungsverweisungen wird, was falsch wäre. Es wird angeregt, die gesetzlich definierten Gefahrenbegriffe (vgl. § 54 OBG -TH-) zu verwenden.

Zu diversen Abhandlungen und Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Verwendung des Gefahrenbegriffs der „drohenden Gefahr“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass die Formulierungen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 f PAG -neu- irreführend erscheinen.

Dem Gesetzestext sollten zwei Alternativen zur Anwendung der EAÜ zu entnehmen sein:

- 1. Alternative: Verhinderung terroristischer Straftaten.
- 2. Alternative: Kontrolle und/oder Überwachung ausgesprochener Kontakt-, Näherungs-, Aufenthaltsverbote oder Wohnungsverweisungen.

Die Anwendung der EAÜ bei terroristischen Straftaten sollte in einem gesonderten Absatz mit einer entsprechenden Eingriffsschwelle formuliert werden. Die Eingriffsschwelle sollte die konkrete Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass in überschaubarer Zukunft (konkrete Gefahr) eine terroristische Straftat begangen wird.

Die Anwendung der EAÜ zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt sollte ebenfalls mit einer eigenen Eingriffsschwelle formuliert werden. Voraussetzung sollte sein, dass ein Kontakt-, Näherungs- bzw. Aufenthaltsverbot oder eine Wohnungsverweisung bereits erfolgt ist und die EAÜ erforderlich ist, um die ausgesprochenen Verbote oder Verweisungen zu überwachen, da aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die konkrete Gefahr begründet werden kann, dass die betroffene Person gegen diese Verbote oder Verweisungen verstößt wird.

17 Welches Gewicht messen Sie der Einführung dieses neuen Gefahrenbegriffs in das Polizeiaufgabengesetz ein? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus der intensiven öffentlichen Diskussion rund um die entsprechenden Änderungen der Polizeiaufgabengesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor einigen Jahren?

Der Begriff der "drohenden Gefahr" wurde als Reaktion eingeführt, Polizeibehörden proaktive Werkzeuge an die Hand zu geben, um potenzielle schwere Straftaten oder Terroranschläge zu verhindern, bevor diese tatsächlich eintreten.

Die Einführung eines neuen Gefahrenbegriffs der "drohenden Gefahr" in den Polizeiaufgabengesetzen Bayern und Nordrhein-Westfalen hat eine Debatte über das Gleichgewicht zwischen öffentlicher Sicherheit und individuellen Freiheitsrechten und über die Rolle und Befugnisse der Polizei in der Gesellschaft ausgelöst.

Eine "drohende Gefahr" ist definiert als eine Situation, in der aufgrund bestimmter Tatsachen davon ausgegangen werden kann, dass in naher Zukunft eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder erhebliche Sachwerte entstehen könnte. Im

Gegensatz zu den bisherigen Gefahrenbegriffen zeichnet sich die „drohende Gefahr“ dadurch aus, dass gerade noch keine hinreichend konkretisierten Tatsachen vorliegen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und bei ungehindertem Geschehensablauf zu einem Schaden für ein geschütztes Rechtsgut führen.

Bezogen auf die Eingriffsbefugnisnorm Bayerns definiert Art. 11 a Abs. 1 PAG -BY- die drohende Gefahr als „(...) die Entstehung einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut, wenn im Einzelfall das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit einer Gefahr eines Schadens begründet oder Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen, wonach in absehbarer Zeit Angriffe von erheblicher Intensität oder Auswirkung zu erwarten sind“.

Eine drohende Gefahr liegt demnach immer dann vor, wenn sich aufgrund des individuellen Verhaltens einer Person oder aufgrund von festgestellten Vorbereitungshandlungen ein tatsächlicher Sachverhalt bereits so konkretisiert hat, dass man daraus auf ein in naher Zukunft liegendes schädigendes Verhalten dieser Person schließen kann.

Diese Befugnisnorm erweiterte die Befugnisse der Polizei, unter anderem durch präventive Aufenthaltsüberwachungsmaßnahmen, die jetzt schon bei einer "drohenden Gefahr" statt nur bei einer "konkreten Gefahr" eingeleitet werden können. Kritiker sehen darin einen tiefen Eingriff in die Grundrechte und befürchteten eine Verschiebung hin zu einem präventiven Überwachungsstaat.

In Nordrhein-Westfalen folgte eine ähnliche Entwicklung, wenn auch etwas später und mit vergleichbaren öffentlichen Reaktionen. Die gesetzlichen Änderungen wurden von vielen als potenzielle Bedrohung für die Prinzipien des Rechtsstaats angesehen.

Kernthema der Diskussion war die Argumentation, dass angesichts der globalen Bedrohung durch Terrorismus und schwere Kriminalität erweiterte polizeiliche Befugnisse notwendig seien. Kritiker hingegen warnten vor einer Erosion grundlegender Freiheitsrechte und dem Risiko eines Überwachungsstaates. Vielfach wurde die Sorge geäußert, dass die unscharfen und weit gefassten Definitionen, wie die der "drohenden Gefahr", zu einer willkürlichen Anwendung der neuen Befugnisse führen könnten. Verfassungsrechtler und Juristen debattierten intensiv über die Konformität dieser Gesetze mit dem Grundgesetz, insbesondere in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Ein weiteres wichtiges Thema in den Diskussionen war die Frage, wie die Anwendung der neuen Polizeibefugnisse effektiv überwacht werden kann. Die Forderungen nach stärkeren Kontrollmechanismen und transparenteren Prozessen waren laut, um einen Missbrauch der erweiterten Befugnisse zu verhindern.

Die Einführung des Gefahrenbegriffs der "drohenden Gefahr" in den Polizeiaufgabengesetzen von Bayern und Nordrhein-Westfalen ist ein klares Beispiel dafür, wie sicherheitspolitische Erwägungen die Legislative beeinflussen können. Sie zeigt auch, wie wichtig es ist, dass solche Änderungen von gründlichen öffentlichen Diskussionen und einer kritischen Überprüfung begleitet werden. Die Debatte unterstreicht die Notwendigkeit, dass jede Ausweitung polizeilicher Befugnisse sorgfältig mit der potenziellen Einschränkung individueller Rechtsgüter abzuwägen ist.

Die Einführung des Gefahrenbegriffs der „drohenden Gefahr“ in das Polizeiaufgabengesetz wird nicht per se abgelehnt. Aufgrund der damit einhergehenden Vorverlagerung der Eingriffsschwelle sollte der Gefahrenbegriff der „drohenden Gefahr“ jedoch nur im Bereich des Terrorismus Verwendung finden. Die zusätzliche Aufnahme einer Formulierung als Definitionsgrundlage des Gefahrenbegriffs im PAG oder im Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden –OBG-TH– sollte zudem bedacht werden.

18 Wäre analog zu Bayern der Begriff der „drohenden Gewalt“ und eines „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext zu definieren?

Auf die Ausführungen zur Fragestellung 17 wird an dieser Stelle verwiesen.

19 Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Normenklarheit?

Zur Beantwortung wird auf die Ausführungen zu den Fragestellungen 15, 16 und 17 verwiesen.

14/182/2024

Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
Anger 12, 99084 Erfurt

Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str.1
99096 Erfurt

Erfurt, 23.05.2024

Sehr geehrte Mitarbeiter*innen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags,

vielen Dank für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes – Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“.

Stellungnahme

Zu Artikel 1, 1.

Grundsätzlich erachten wir eine Änderung des Polizeiaufgabengesetzes um die Erweiterung des §18a als eine sinnvolle Ergänzung. Die polizeiliche Maßnahme des Kontakt- und Näherungsverbot (§18a, (1)) sehen wir als logische Schlussfolgerung aus dem Platzverweis zur Sicherung von Schutz und Sicherheit bis zur Erlangung weiterer rechtlicher Schutzmaßnahmen. Aus der Praxiserfahrung besteht auch in der Kontaktaufnahme durch den Gefährder ein Risiko für die Betroffenen von häuslicher Gewalt, weitere Gewalt in Form von Belästigung, unter Druck setzen, aber auch Verantwortungsverschiebung und der damit verbundenen Versuche der Wiederherstellung der Beziehung, zu erfahren.

Eine zeitnahe Zuweisung von Tätern in Gewaltpräventionsmaßnahmen (§18a (2)) zum Opferschutz ist grundsätzlich zu befürworten.

Aus dem §18a (2) ergibt sich weiterer Klärungsbedarf, um eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können.

- Welche Vorgehensweise bei der Beantragung der Polizei ist vorgesehen und welcher bürokratische Aufwand kommt auf die Polizeibeamt*innen zu?
- Ist der Zeitraum von drei Monaten ausreichend für eine längerfristige und nachhaltige Verhaltensänderung (Was sehen die Empfehlungen der BAG Täterarbeit vor?)?
- Werden andere Gesetzgebungen durch diese Praxis berührt?
- Welches Gericht wäre zuständig?

Geschäftsstelle

Kaufhaus des Herzens

Café & Restaurant des Herzens

Suchthilfezentrum /
Betreutes Wohnen

(Haus) Zuflucht –
Notübernachtung
Ambulant Betreutes
Wohnen

Interventionsstelle

Frauenhaus und
Frauenberatungsstelle

Kindergarten
„Spatzennest am Zoo“

Jugendhaus Roter Berg

Unterkunft wohnungsloser
Frauen und Frauen mit
Kindern

Gemeinschaftsunterkunft

Anger 12
99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 5 41 68 68
Fax: 03 61 / 5 41 68 70

E-Mail:
interventionstelle@
stadtmission-erfurt.de

www.interventionsstelle
-erfurt.de



Evangelische Stadtmission
und Gemeindedienst Erfurt gGmbH

Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH ·
Anger 12, 99084 Erfurt

- Unseres Wissens gab es die Möglichkeit zur Anordnung oder Beauftragung einer Gewaltpräventionsberatung auch durch die Staatsanwaltschaft, soll die polizeiliche Antragsstellung dies ersetzen?
 - Welche Konsequenzen sind bei Zuwiderhandlungen/ Verstoß zu erwarten?
- Aufgrund dieser offenen Fragen können dazu nicht hinreichend Stellung beziehen.

Zu Artikel 1, 2.

Aufgrund fehlender Kenntnisse über die polizeiliche Datenerhebung und –verarbeitung können wir zu §34 (7) und (8) keine Position beziehen.

Zu Artikel 1, 3.

Die Ergänzungen den §34 des ThPAG betreffend ergeben sich folgende Bedenken bzw. Fragestellungen:

Die Anhörung erfüllt den Zweck, unsere Auffassung hinsichtlich des Zieles Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verhindern, zu erheben. Die Erweiterung um die polizeiliche Maßnahme §34f schließt jedoch die Anwendung von Fußfesseln in anderen Zusammenhängen nicht aus, dadurch lässt sich nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Änderung des Gesetzes zur Folge haben könnte.

Die Anwendung der elektronischen Fußfessel zur Gefahrenabwehr bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt empfinden wir als eine sehr drastische täterorientierte Maßnahme. Als zusätzliche täterorientierte Maßnahme könnte sie in schwerwiegenden Fällen eine geeignete Maßnahme darstellen. Dazu würde es einer guten interprofessionellen Abstimmung bspw. im Rahmen eines Hochrisikomanagements bedürfen.

Im Gegenzug wird aus Datenschutzgründen bislang nicht in Erwägung gezogen, Verantwortung für den Schutz von Frauen vor Gewalt hinreichend zu gewährleisten, in dem das Angebot der Beratung durch die Interventionsstelle jeder Betroffenen in Form einer automatischen Datenweitergabe unterbreitet wird. Der pro-aktive Zugang auf die Betroffenen hat sich bewährt und gibt auch unentschlossenen Opfern, die nach der akuten Gewaltsituation nicht sofort über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten entscheiden können, die Möglichkeit das Beratungsangebot abzulehnen oder anzunehmen und damit Zugang und Informationen zum Hilfesystem zu erhalten. Es sind sowohl täter- als auch opferorientierte Maßnahmen erforderlich, um der Verantwortung den Betroffenen gegenüber gerecht zu werden. Die automatische Datenweitergabe, wie sie bereits in mehreren Bundesländern praktiziert wird, ist längst überfällig.

Geschäftsstelle

Kaufhaus des Herzens

Café & Restaurant des Herzens

Suchtzentrum /
Betreutes Wohnen

(Haus) Zuflucht –
Notübernachtung
Ambulant Betreutes
Wohnen

Interventionsstelle

Frauenhaus und
Frauenberatungsstelle

Kindergarten
„Spatzennest am Zoo“

Jugendhaus Roter Berg

Unterkunft wohnungsloser
Frauen und Frauen mit
Kindern

Gemeinschaftsunterkunft

Anger 12
99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 5 41 68 68
Fax: 03 61 / 5 41 68 70

E-Mail:
interventionsstelle@
stadtmission-erfurt.de

www.interventionsstelle
-erfurt.de



Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt GmbH

Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
Anger 12, 99084 Erfurt

Es könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine geeignete Maßnahme darstellen, abschließend lässt sich dazu allerdings aufgrund der fehlenden umfassenden Kenntnisse zur Umsetzung dieses Vorhabens keine verlässliche Aussage treffen.

Zu den Fragestellungen (Anlage 3)

1. siehe Stellungnahme
2. Die Ausdehnung der EAÜ kann dem Ziel des Schutzes in Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen Rechnung tragen, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.
3. Es kann keine Bewertung erfolgen, da wir die rechtliche Einordnung nicht abschätzen können. Berührt die landesrechtliche Regelung eventuell Bundesgesetze?
4. In Fällen von häuslicher Gewalt oder Stalking wären folgende Kriterien beispielsweise vorstellbar:
 - Nutzung von Risikoanalysetools durch Polizei
 - Beachtung der Sicherheit der Betroffenen
 - Bei Mehrfachtätern
 - Bei hohem Risiko für Leib und Leben der Betroffenen
 - Bei mehrfachen Verstößen gegen polizeiliche Maßnahmen oder das GewSchG
 - ...In anderen Fällen: keine Aussage möglich
5. Auf welchem Wege würde eine Information der betroffenen Person erfolgen?

Vorteil: Betroffene könnten rechtzeitig Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit ergreifen, sofern Sicherheitskonzepte vorher erarbeitet wurden

Nachteil: es könnte bei den Betroffenen Panik, Starre, Überforderung auslösen und damit zur Handlungsunfähigkeit führen

Die Information der betroffenen Person würde keinesfalls ein entschiedenes polizeiliches Handeln ersetzen!

6. Voraussetzung wäre eine transparente Vorgehensweise auf beiden Seiten.

Auch an dieser Stelle möchten wir nochmals die automatische Datenweitergabe an die Interventionsstellen erwähnen, um allen Betroffenen das Angebot der Beratung zu unterbreiten.

Hochrisikomanagement müsste landesweit eingeführt werden, dazu sollten gemeinsame Fortbildungen stattfinden.

Geschäftsstelle

Kaufhaus des Herzens

Café & Restaurant des Herzens

Suchthilfezentrum /
Betreutes Wohnen

(Haus) Zuflucht –
Notübernachtung
Ambulant Betreutes
Wohnen

Interventionsstelle

Frauenhaus und
Frauenberatungsstelle

Kindergarten
„Spatzennest am Zoo“

Jugendhaus Roter Berg

Unterkunft wohnungsloser
Frauen und Frauen mit
Kindern

Gemeinschaftsunterkunft

Anger 12
99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 5 41 68 68
Fax: 03 61 / 5 41 68 70

E-Mail:
interventionsstelle@
stadtmission-erfurt.de

www.interventionsstelle
-erfurt.de



Evangelische Stadtmission
und Gemeindedienst Erfurt gGmbH

Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH ·
Anger 12, 99084 Erfurt

Der Vordruck zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der Opfer an die Interventionsstellen müsste um die vorgesehenen polizeilichen Maßnahmen ergänzt werden.

7. siehe Antwort zu 6.

8. Es kann keine Aussage getroffen werden

9. Die EAÜ stellt eine passive Schutzmaßnahme dar, sie ist nicht geeignet zur Verhinderung von Gewaltstraftaten. Längere Anfahrtszeiten im ländlichen Bereich oder auch höhere Einsatzzahlen im städtischen Bereich könnten dazu führen, dass Polizei nicht rechtzeitig reagieren kann. Die Erhöhung des Risikos für die Betroffenen muss Berücksichtigung finden.

10. Es kann keine Aussage getroffen werden

11. Es kann keine Aussage getroffen werden

12. Es kann keine Aussage getroffen werden

13. Weitere Alternativen könnten sein:

- Verlängerung der Frist für Platzverweis bzw. Wohnungsverweisung auf 14 Tage
- Automatische Datenweitergabe nach Polizeieinsatz oder Anzeigenerstattung an die Interventionsstellen
- Klare Benennung der Opferberatungsstellen im PAG
- Zügigere Durchführung der Strafverfahren
- Konsequentes Anwenden der bestehenden Maßnahmen

14. Entsprechend der Wohnungsverweisung 14 Tage

15. Es kann keine Aussage getroffen werden

16. Es kann keine Aussage getroffen werden

17. Es kann keine Aussage getroffen werden

18. Es kann keine Aussage getroffen werden

19. Der Gesetzesentwurf wirft zu viele Fragen auf, so dass mehr Bestimmtheit und Normenklarheit erforderlich wären.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsstelle

Kaufhaus des Herzens

Café & Restaurant des Herzens

Suchthilfezentrum /
Betreutes Wohnen

(Haus) Zuflucht –
Notübernachtung
Ambulant Betreutes
Wohnen

Interventionsstelle

Frauenhaus und
Frauenberatungsstelle

Kindergarten
„Spatzennest am Zoo“

Jugendhaus Roter Berg

Unterkunft wohnungsloser
Frauen und Frauen mit
Kindern

Gemeinschaftsunterkunft

Anger 12
99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 5 41 68 68
Fax: 03 61 / 5 41 68 70

E-Mail:
interventionsstelle@
stadtmission-erfurt.de

www.interventionsstelle-
erfurt.de

THÜR. LANDTAG POST
27.05.2024 15:54
14234/2024
caritas



Caritasverband
für das Bistum
Erfurt e.V.

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. · Postfach 800255 · 99028 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Diözesan-Geschäftsstelle
Vorstand

Postfach 800255, 99028 Erfurt
Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt
Telefon 0361 6729-0

Datum: 27.05.2024

**Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes –
Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)
(Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages)**

sowie

**Beantwortung der Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer
Landtags zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/9652)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V. als Träger der Interventionsstelle gegen häusliche
Gewalt Nordthüringen bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen
Stellungnahme Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) möchten wir
folgende Anmerkungen machen.

Zu 1.) § 18 a Kontakt- und Näherungsverbot

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen im § 18 PAG:

Die polizeiliche Maßnahme des Kontakt- und Näherungsverbot (auch unter Verwendung von
Fernkommunikationsmitteln) nach § 18 a (1) stellt eine folgerichtige Erweiterung des § 18 PAG
im Sinne des Opferschutzes dar.

Die Erfahrungen aus der Praxis *der Arbeit in der Interventionsstelle* zeigen, dass
Kontaktaufnahmen des Täters ein weiterführendes Risiko für die Opfer darstellen. Die von
Gewalt Betroffenen berichten von Belästigungen, ausgeübtem Druck und von Versuchen der
Wiederherstellung der Beziehung.

Eine zeitnahe Zuweisung des Täters zu einer Gewaltpräventionsberatung nach § 18 a (2) ist aus
unserer Sicht im Sinne des Opferschutzes grundsätzlich zu befürworten.

Folgende Fragestellungen ergeben sich allerdings für uns in diesem Zusammenhang:

- Welche Vorgehensweise bei der Beantragung durch die Polizei bei Gericht ist hierbei vorgesehen und ist absehbar, welcher zusätzliche bürokratische Aufwand damit auf die Polizeibeamt_innen zukommt?
- Werden die möglichen Beratungseinrichtungen von der Verpflichtung des Gefährders zur Kontaktaufnahme und der Beauftragung zur verpflichtenden Beratung unterrichtet?
- Ob der Zeitraum von drei Monaten sowie die Festsetzung von insgesamt und höchstens zwölf Stunden für eine Gewaltpräventionsberatung ausreichend ist für eine längerfristige und nachhaltige Verhaltensänderung des Gefährders können wir nicht einschätzen. Hier würden wir auf die Empfehlungen der BAG Täterarbeit verweisen.
- Soll die polizeiliche Antragsstellung (§18 a (2) Satz 1) die Möglichkeit zur Anordnung oder Beauftragung einer Gewaltpräventionsberatung durch die Staatsanwaltschaft ersetzen?
- Welche Konsequenzen sind für den Gefährder bei Zuwiderhandlungen bzw. Nicht-Teilnahme oder fehlender Mitwirkung in der Gewaltpräventionsberatung zu erwarten? Wie und durch wen erfolgt das Controlling?

Zu 2.) § 34 (7) und (8)

Aufgrund fehlender Kenntnisse über die polizeiliche Datenerhebung und -verarbeitung können wir zu diesen Punkten keine Stellung beziehen.

Zu 3.) § 34 f Elektronische Aufenthaltsüberwachung

Die Anordnung für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes würde eine drastische täterorientierte Maßnahme zur Gefahrenabwehr darstellen. Hiermit wäre eine Überwachung der angeordneten gerichtlichen Annäherungsverbote gewährleistet.

Positiv wäre in diesem Zusammenhang festzustellen, dass solch eine Maßnahme ein eindeutiges Signal der Verantwortung gegenüber den Opfern von Gewalttaten setzt.

Aus unserer Sicht es darüber hinaus aber ebenso notwendig neben täterorientierten auch die opferorientierten Maßnahmen weiter zu stärken.

Bezüglich einer Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung möchten wir folgende Punkte weiter zu bedenken geben:

- Eine Erweiterung des PAG nach § 34 f schließt eine Überwachung in anderen Zusammenhängen als häusliche Gewalt nicht aus (Stichworte: Eingriff in die Persönlichkeitsrechte unter datenschutzrechtlichen Aspekten), daher ist von unserer Seite nicht einschätzbar, welche umfänglichen Auswirkungen das Gesetz in seiner Bandbreite aller Einsatzmöglichkeiten haben könnte.
- Wie wird der in § 34 f (1) genannte Begriff „drohender Gewalt“ definiert und was konkret unter dem an sich unbestimmten Begriff „bedeutendes Rechtsgut“ verstanden? Wir sprechen uns daher für eindeutige Begriffsklärungen zu den beiden genannten Beispielen im PAG aus.
- Innerhalb welchen Zeitraums soll die Beantragung der Anordnung zum Tragen der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Gericht erfolgen und wird es Festlegungen für den Zeitraum der Bewilligung geben? Eine konkrete Festlegung dieser Zeiträume ist bezogen auf den Abstand zur Tat-Maßnahme und damit auch für den Opferschutz von großer Bedeutung.
- Würde die polizeiliche Maßnahme nach § 34 f über dem Willen der Betroffenen häuslicher Gewalt stehen?
- Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um § 34 f anzuordnen? Aus unserer Sicht ist es notwendig konkret festzuschreiben, in welchen Fällen eine Anordnung zu erfolgen hat und auch welche Ausschlusskriterien es ggf. gegen eine Anordnung geben kann.
- Nutzt die Thüringer Polizei flächendeckend Gefährdungsanalysetools in Fällen häuslicher Gewalt, um das Risiko von wiederholter Gewaltausübung oder drohender schwerer bis tödlicher Gewalt zu eruieren?
- Welche Erfahrungen wurden ggf. bereits in anderen Bundesländern in Hinblick auf die Reaktionen der Gefährder gemacht? Der Einsatz einer Fußfessel kann im

Täterempfinden Stigmatisierung und Demütigung bedeuten – bei Fällen häuslicher Gewalt kann dies eine mögliche Aggressionskumulation auf das Opfer bedeuten, was unter Umständen eine Erhöhung der Gefährdungslage (während und nach Maßnahme) darstellen kann. Der Einsatz einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhöht nach unserer Einschätzung nicht den aktiven Schutz der Betroffenen in einer akuter Gefährdungslage.

- Können die erhobenen Daten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als gerichtsverwertbare Beweise genutzt werden bzw. können die Daten im Rahmen der Beantragungen nach dem GewSchG und ggf. Ordnungsstrafverfahren auf Grund einer Übertretung der richterlichen Verfügung nach dem GewSchG genutzt werden (bzw. durch die Polizei den Gerichten zur Verfügung gestellt werden)?
- Können erhobenen Daten im Rahmen des Hochrisikomanagements genutzt werden? Dies würde helfen, in Hochrisikofällen das Gefährderverhalten besser einschätzen zu können.
- Aus der Erfahrung der Arbeit in der Interventionsstelle ist der in § 34 f (5) Satz 1 festgeschriebene Zeitraum der Dauer der Datenspeicherung von zwei Monaten nicht ausreichend. Aus unserer Sicht ist ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten zur Datenspeicherung erforderlich.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung viele Fragen aufwirft und Diskussionsbedarf vorhanden ist. Derzeit fehlen aus unserer Sicht bundesweit noch fundierte Erfahrungen bezogen auf die Umsetzung bzw. auf die Auswirkungen einer solchen gesetzlichen Erweiterung. Daher ist uns ein abschließendes Resümee im Sinne einer Zustimmung oder Ablehnung derzeit nicht möglich.

Nachfolgend finden sich die Antworten zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf (Drucksache 7/9652), die wir aufgrund unserer Fachexpertise beantworten können:

Zu Frage 2

Zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) haben wir unsere Anmerkungen und Fragen in der Stellungnahme ausgeführt (s.o.). Auf Grund der dargestellten Aspekte ist uns leider keine abschließende Einschätzung zur Verhältnismäßigkeit der polizeilichen Maßnahme nach § 34 f möglich.

Zu Frage 3

Wie oben bereits dargestellt, würde die Einführung der EAÜ eine Erweiterung der taterorientierten Maßnahmen bei häuslicher Gewalt darstellen. Aus unserer Sicht fehlen klare Kriterien für das polizeiliche Handeln, in welchen Fallkonstellationen die EAÜ anzuordnen ist.

Zu Frage 4

Aus der Erfahrung in der Arbeit der Interventionsstelle sollten elektronische Überwachungssysteme in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking erfolgen, wenn diese Anordnung durch die Anwendung eines Risikoanalysetools bestätigt ist (Tatbestand der Wiederholung bspw.).

Zu Frage 5

Eine Erweiterung des elektronischen Überwachungssystems zur Alarmierung des Opfers, könnte dem Opfer die Möglichkeit eröffnen, rechtzeitig zu flüchten und sich so eigenständig in Sicherheit zu bringen. Gleichzeitig ist vorstellbar, dass eine solche Benachrichtigung auch zu Panik und Verzweiflung bei den Opfern führen kann, Retraumatisierungen könnten auch ggf. zu Handlungsunfähigkeit führen. Daher sollte die Einführung dieser Erweiterung unbedingt im Einzelfall mit den Betroffenen im Vorfeld abgestimmt werden. Hier braucht es individuelle, umsetzbare Sicherheitskonzepte, die mit den Opfern erarbeitet werden und bspw. Informationen enthalten, auf welchem Weg das Opfer die Information zur Bedrohung erhält.

Zu Frage 6

Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstelle sollte aus unserer Sicht folgende Aspekte unbedingt berücksichtigen:

- verbindliche Festlegung zur automatischen Datenweitergabe an die Interventionsstellen in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking
- Einführung Hochrisikofallmanagement
- Gemeinsame Fortbildungen in Vorbereitung und im Rahmen des Hochrisikofallmanagements

Zu Frage 7

Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstelle sollte neben den Festschreibungen im geplanten § 18 a Absatz (2) PAG weiterführend folgenden Aspekt berücksichtigen: in Verbindung mit einem Platzverweis oder anderen polizeilichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sollte mit Einverständnis der Gefährder die Datenweitergabe an eine Täterberatungsstelle erfolgen. Dies ermöglicht einen proaktiver Beratungszugang.

Zu Frage 9

Diese Frage (Bewertung des Instruments der EAÜ vor allem im ländlichen Raum) wirft die generelle Frage der Möglichkeit eines schnellen Eintreffens der Polizei sowohl im ländlichen Raum aber auch in der Stadt auf.

Diesbezüglich stellt die EAÜ eine passive Schutzmaßnahme dar und ist nicht grundsätzlich dafür geeignet Gewalttaten zu verhindern, lediglich die Hemmschwelle zur Ausführung zu reduzieren. Eine elektronische Fußfessel bietet nur Schutz, wenn die Polizei rechtzeitig (auch an Wochenenden) auf Alarm reagieren und ein schneller Einsatz gewährleistet ist

Zu Frage 13

Wir sehen folgende Alternativen zur Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt:

- Verlängerung des Platzverweises von 10 auf 14 Tage
- ggf. Führerscheinentzug bei Stalkingverhalten
- Automatische Datenweitergabe
- Dezentralere Täterberatungsstellen
- Verbesserung der dezentralen Möglichkeiten zur gerichtsverwertbaren Dokumentation von Verletzungen (Einfluss ärztlichen Dokumentation hat großen Einfluss auf den Erfolg eines Strafverfahrens)

Zu Frage 14

Die Dauer des gerichtlichen Schutzes (Kontaktverbot) ist in der Regel auf sechs Monate befristet. Eine Verlängerung kann gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 GewSchG beantragt werden. Aus unserer Sicht ist hier keine allgemeingültige Angabe einer Höchstfrist für ein Kontakt -und Näherungsverbot möglich, da sich diese am individuellen Fall messen lassen muss.

Zu Frage 15

Aus unserer Sicht würde eine solche Festlegung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten hilfreich sein, da diese Handlungssicherheit bietet.

Zu Frage 18

Aus unserer Sicht ist eine Definition der Begrifflichkeiten „drohender Gefahr“ und des „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext unbedingt erforderlich, um eine Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Zu Frage 19

Caritasverband
für das Bistum Erfurt e.V.

In unserer Stellungnahme (s.o.) befinden sich einige weiterführende Fragestellungen, die sich uns beim Lesen und Interpretieren des Gesetzentwurfes ergeben haben. An diesen Stellen sollte die Aussagekraft des Gesetzestextes noch mal überprüft und ggf. angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Diozesan-Caritasdirektorin
Vorstandsvorsitzende

THÜR. LANDTAG POST
28.05.2024 14:18

14404/2024



Stellungnahme zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Die Bemühungen einen verbesserten Opferschutz zu gewährleisten bzw. Schutzlücken zu schließen, sehen wir sehr positiv.

Natürlich braucht es verschiedene durchsetzbare Instrumente, um die Kontaktverbote durchzusetzen und Gewaltopfer zu schützen.

Die Anwendung der elektronischen Fußfessel bedeutet vielleicht eine Möglichkeit vor allem bei einer besonders hohen Gefährdung(Hochrisikofall). Die Betroffenen sollten auf alle Fälle informiert werden, wenn sich der Täter nähert.

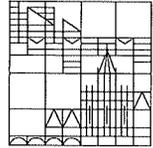
Die Nutzung des zivilrechtlichen Gewaltschutzes bedeutet für die Betroffenen viele Wege. Die Erfahrung zeigt, dass es immer eine Zeitspanne gibt, in denen die Gewaltschutzanordnungen beschieden werden bzw. in Kraft treten. Mitunter dauern sie bis zu drei Monaten. So wäre das Instrument der Fußfessel nichts was schnell hilft. Auch spannen die Täter Freunde und andere Familienmitglieder ein, um weiterhin den Druck auf die Opfer zu erhöhen bzw. die Gewalt fortzusetzen, die nicht in den Bereich der Überwachung fallen würden.

Die Verlängerung der polizeilichen Wegweisung von mindestens 14 Tagen begrüßen wir.

Die Möglichkeit zur gerichtlichen Anordnung zur Teilnahme an einem Gewaltpräventionsprogramm fordern wir seit mehreren Jahren. Um Straftaten zu verhindern und die Opfer zu schützen, brauchen wir aber flächendeckende und lokale **Präventionsarbeit** über viele Professionen hinweg. Es geht um Überzeugen statt Überwachen.

Darunter würde der Ausbau von Täterprojekten gehören mit einem niederschweligen Zugang.

LAG Thüringer Frauenzentren



THÜR. LANDTAG POST
28.05.2024 13:04
1438912024

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Drs. 7/9652
z.H. Ministerialrat Dietrich Stöffler

Dr. Juliane Gerth

AG Forensische Psychologie

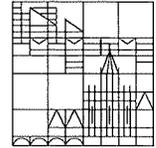
Universitätsstraße 10
78464 Konstanz
+49 7531 88-3461

28.05.2024

**Stellungnahme zum zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes —
Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Drucksache 7/9652)**

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für die Anfrage, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes Stellung zu nehmen.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt macht einen hohen Anteil polizeilich registrierter Gewalt in Deutschland aus. Die Betroffenheit von häuslicher Gewalt wird auf ein Drittel bis die Hälfte der Bevölkerung geschätzt. Aufgrund hoher Prävalenz- und Rückfallraten, der teils schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Personen und die damit einhergehenden Konsequenzen für die Gesellschaft, kommt der Bekämpfung dieser Delikte eine wichtige Rolle zu. In den letzten 20 Jahren und insbesondere auch noch einmal durch das Inkrafttreten der Istanbulkonvention wurden wesentliche Entwicklungen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorangetrieben, u.a. Gesetze erlassen, interdisziplinäre Netzwerke und Präventionsangebote geschaffen, Aufklärungskampagnen veröffentlicht und fachliche Standards für die Prävention und Aufklärung dieser Delikte etabliert. Ein wesentlicher Meilenstein war das Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, das u.a. einen zivilrechtlichen Schutz durch gerichtlich angeordnete Schutzmassnahmen wie Kontakt- oder Annäherungsverbote ermöglicht. Mithilfe dieser Schutzmassnahmen können Opfer und Täter zeitweise voneinander räumlich getrennt werden, was zur Unterbrechung der Gewaltdynamik und Reduktion des Risikos einer unmittelbaren Eskalation des Konflikts führen kann. Es ist jedoch bekannt, dass diese Schutzmassnahmen nicht immer durchgesetzt werden und damit ihre spezialpräventive Wirkung verfehlen können. Aufgrund der weiterhin, zumindest im Hellfeld, steigenden Zahlen von häuslicher Gewalt und der hohen Anzahl von Frauen, die in



28.05.2024

Partnerschaften getötet werden, ist die Frage nach weiteren Präventionsmöglichkeiten in diesem Kontext berechtigt.

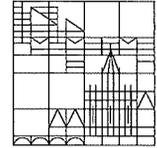
Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Unterstützung der Durchsetzung von Kontakt- und Annäherungsverboten aus forensisch-psychologischer Sicht sinnvoll sein. Die Implementierung einer aktiven EAÜ kann zwar eine Deliktbegehung nicht per se verhindern, würde aber eine engmaschigere Kontrolle über die Einhaltung von Kontakt- und Annäherungsverboten ermöglichen. Sie kann damit in Fällen, bei denen EAÜ indiziert ist, die Chancen der Einhaltung der Verbote erhöhen, so die Prävention von Gewaltdelikten verstärken und das Sicherheitsgefühl der betroffenen Personen erhöhen.

Das bedeutet jedoch keinesfalls, dass der Einsatz von EAÜ pauschal erfolgen sollte. Im Gegenteil, der Einsatz von EAÜ ist nicht in jedem Fall indiziert und müsste in jedem Fall ziel-, risiko- und einzelfallorientiert geprüft und umgesetzt werden. Grenzen der EAÜ ergeben sich vor allem durch die Notwendigkeit der Mitwirkung der überwachten Person sowie Grenzen der Technik. Grenzen werden aber auch im Hinblick auf die nachhaltige Wirkung der Massnahme diskutiert. Aus letzterem ergibt sich, dass die EAÜ nicht als 'stand-alone' geeignet ist, sondern um weitere Massnahmen ergänzt werden muss. Bisherige wissenschaftliche Untersuchungen zur Wirksamkeit von EAÜ im Kontext der Prävention von häuslicher Gewalt sind noch rar und in ihrem Studiendesign zu heterogen, als dass von einer robusten Befundlage gesprochen werden könnte. In der Tendenz jedoch bieten sie Anhaltspunkte dafür, dass der Einsatz nützlich sein kann. Es ist zu empfehlen, bei einer etwaigen Einführung von EAÜ deren Einsatz unbedingt wissenschaftlich zu begleiten.

Im Folgenden nehme ich Stellung zu ausgewählten Fragestellungen des Fragenkatalogs. Da sich meine Expertise auf den forensisch-psychologischen Fachbereich bezieht, werde ich mich dabei ausschliesslich auf die Fragen, die diesen Bereich betreffen, fokussieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Dr. rer. nat. Juliane Gerth
Fachpsychologin Rechtspsychologie FSP



28.05.2024

Fragestellungen des Innern- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9652

1. Welche spezifischen rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Übertragung von gerichtlichen Befugnissen auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes?

-

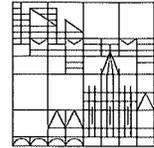
2. Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Kontext für erforderlich, geeignet und angemessen um dem im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Rechnung zu tragen und erachten Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen als verhältnismäßig?

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Frage der Eignung der Maßnahme: Eine EAÜ kann unterschiedliche Ziele verfolgen. Sie kann zur Kontrolle und zur Erhöhung des Schutzes von potenziell gewaltbetroffenen Personen eingesetzt werden. Darüber hinaus kann sie Informationen zu Bewegungen und Aufenthaltsorten einer überwachten Person liefern, um ggf. Risikosituationen besser einschätzen zu können. In ihrer Kontrollfunktion kann EAÜ überwachte Personen an Kontakt- und Annäherungsverbote erinnern und melden, wenn diese nicht eingehalten werden. Daten über entsprechende Verstöße können als Beweismittel ausgewertet werden. In ihrer Schutzfunktion kann EAÜ fallführende Behörden und gefährdete Personen alarmieren, wenn sich eine überwachte Person einer gefährdeten Person nähert.

Vor dem Hintergrund der Ziele von Kontrolle und Schutz und dem Kontext der Begründung zur Gesetzesänderung (Stärkung der Durchsetzung von Kontakt- und Annäherungsverböten) kann der Einsatz von EAÜ aus forensisch-psychologischer Sicht in spezifischen Fällen (siehe detailliertere Ausführungen hierzu unter Frage 5, 8 und 10) von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geeignet sein. Es ist bekannt, dass eine Vielzahl von Personen, die Kontakt- oder Annäherungsverbote erhalten, gegen diese verstoßen und sich daraus die Wahrscheinlichkeit erneuter Übergriffe im Kontext häuslicher Gewalt oder die Ausführungsgefahr von Drohungen erhöht. Die Implementierung einer aktiven EAÜ ermöglicht eine engmaschigere Kontrolle über die Einhaltung von Kontakt- und Annäherungsverböten und kann in Fällen, bei denen EAÜ indiziert ist (siehe detailliertere Ausführungen hierzu unter Frage 8 und 10), die Chancen der Einhaltung der Verböte erhöhen und damit die Prävention von Gewaltdelikten verstärken. Die Anwendung der EAÜ müsste in jedem Fall jedoch ziel-, risiko- und einzelfallorientiert umgesetzt werden und darüber hinaus nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen stattfinden (Brechtbühl et al., 2021).

3. Wie bewerten Sie die Einführung einer landesrechtlichen Regelung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes?

-



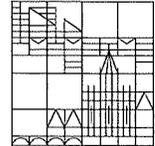
28.05.2024

4. Welche spezifischen Kriterien sollten herangezogen werden, um zu bestimmen, in welchen Fällen die elektronische Fußfessel als präventive Maßnahme angemessen ist?

Der Einsatz einer EAÜ als präventive Maßnahme im Kontext von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erscheint dann angemessen, wenn er dem Zweck der Durchsetzung der Kontakt- und Annäherungsverbote oder als Alarm in einer Gefährdungssituation dient und damit für den Schutz von gefährdeten Personen nützlich ist. Inwiefern das durch EAÜ erreicht werden kann, hängt vom Einzelfall ab. D.h. der Entscheid über den Einsatz einer EAÜ sollte einzelfallorientiert erfolgen unter Berücksichtigung des Rückfall- oder Ausführungsrisikos und der Ansprechbarkeit und erwarteten Compliance der Person für eine derartige Maßnahme. *Risiko:* Eine Risikobeurteilung sollte gemäß aktuellen wissenschaftlichen Standards durchgeführt werden und verschiedene Risikoszenarien beinhalten, um die Spezifika von Risikosituationen abschätzen und darauf abgestimmte Interventionen implementieren zu können. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen einer EAÜ auf die überwachte Person (z.B. Alltagsbeschränkungen, Stigmatisierung, Kostenübernahme; vgl. Brechbühl et al., 2021) und den hohen Ressourcen, die zumindest eine aktive EAÜ erfordert, wäre der Einsatz einer EAÜ bei einem geringen Ausführungs- oder Rückfallrisiko unter Abwägung der Vor- und Nachteile fraglich. *Ansprechbarkeit der überwachten Person:* Die Anwendung einer EAÜ bedarf die Mitwirkung der überwachten Person insofern, als dass diese das Ziel der Überwachung verstehen, die Technik kennen und warten muss (Batteriewechsel etc.). Bzgl. der Ansprechbarkeit der Person spielen daher kognitive Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale und auch psychische Erkrankungen eine relevante Rolle. So ist beispielsweise bei einer Person, die paranoide Symptome zeigt, die Anwendung von EAÜ möglicherweise weniger gut geeignet. Bei Personen, die aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten Ziel und Technik der Methode nicht erfassen können, sollte diese Form der Überwachung zurückhaltend eingesetzt werden. *Compliance der überwachten Person:* Letztlich wird angenommen, dass EM u.a. über einen abschreckenden Effekt rückfallreduzierend wirken könnte. Diese Annahme verlangt jedoch, dass die überwachte Person ihr Handeln rational abwägt und sich zum Beispiel aus Sorge vor Sanktionen gegen die Ausübung eines Deliktes entscheidet. Eine Person, die solch einen rationalen Entscheid nicht treffen kann oder will, die sich unbeeindruckt von Sanktionen zeigt, die kaum beeinflussbar ist, wird sich in der Regel durch die EAÜ von dem Verstoß eines Kontakt- oder Annäherungsverbotes oder von der Begehung eines Deliktes nicht abhalten lassen. Bei Hoch-Risiko-Fällen, die kaum oder gar nicht beeinflussbar sind, müssen alternative Interventionsmöglichkeiten zu EAÜ diskutiert werden.

5. Wäre es sinnvoll, das elektronische Überwachungssystem so zu erweitern, dass neben dem Alarm bei Annäherung des Täters auch die betroffene Person unverzüglich informiert wird, um ihre Sicherheit eigenständig erhöhen zu können?

Zur Verringerung des Risikos von Übergriffen wird bereits in verschiedenen Ländern die Unterstützung der betroffenen Person als Teil der einzelfallorientierten Interventionsstrategien umgesetzt. Vor allem aus Spanien gibt es bereits viele Erfahrungen damit, auch die betroffene Person im Rahmen der «Dynamischen Überwachung» mit einzubeziehen und sie entweder zu



28.05.2024

alarmieren, wenn sich die überwachte Person nähert, oder es ihr über einen sogenannten Notfallknopf zu erleichtern, selbst einen Alarm abzusetzen (z.B. Arenas, 2019).

Die betroffene Person zu involvieren ermöglicht, den Fokus der Intervention auf diese zu legen und damit die Schutzmöglichkeiten zu erweitern. So wäre die fallführende Behörde bei einem ausgehenden Alarm bei einer nicht kooperativen überwachten Person nicht ausschließlich auf deren Verhalten angewiesen, sondern könnte über die Alarmierung der betroffenen Person an einer zweiten Stelle intervenieren. Darüber hinaus kann sich das Sicherheitsgefühl der betroffenen Personen bei dieser Variante des EAÜ weiter erhöhen, was sich positiv auf ihre Belastungssituation und die Alltagsbewältigung auswirkt.

Diese Variante des EAÜ ist sinnvoll, jedoch natürlich nur möglich, wenn die gefährdete Person einverstanden ist und mitwirken möchte.

6. Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen aussehen?

-

7. Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstellen aussehen?

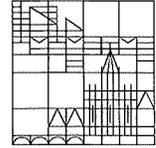
-

8. Ist die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung aus ihrer Sicht praktikabel um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach die Effektivität dieses Instrument wissenschaftlich gestützt, belegt oder widerlegt wurde, wenn ja welche Angaben können sie dazu vornehmen?

Die Praktikabilität und Effektivität der EAÜ für das Ziel der «Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» hängt von der Methode der Überwachung ab (passiv/aktiv/dynamisch), von der Funktionsfähigkeit der Technik, von Merkmalen der zu überwachenden Person (Ausführung-/Rückfallrisiko; Ansprechbarkeit; Compliance), der Gesamtinterventionsstrategie (Einbettung der EAÜ in weitere Maßnahmen) und auch von der betroffenen Person ab (Einverständnis zur dynamischen Überwachung; Ihrerseits Einhaltung des Kontakt- und Annäherungsverbots).

EAÜ findet Anwendung als Ersatzmaßnahme anstelle einer Unterbringung in der Untersuchungshaft, als Alternative zur Freiheitsstrafe, nach Entlassung während Bewährungszeit, im Kontext zivilrechtlicher oder polizeirechtlicher Schutzmaßnahmen zur Verstärkung von Kontakt- und Annäherungsverboten, während der Führungsaufsicht und nach Entlassung aus einer forensischen Klinik.

Die wissenschaftliche Grundlage zu Wirksamkeit von EAÜ ist bisher grundsätzlich noch klein. Untersuchungen liegen vor allem bisher aus den ersten vier genannten EM-Anwendungsgebieten vor, wobei Studien, die die Ergebnisse einzelner Primärstudien zusammenfassen (sogenannte

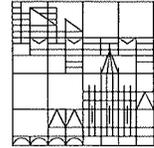


28.05.2024

Literaturreviews oder Metaanalysen) aufzeigen, dass Personen, die in diesen Kontexten elektronisch überwacht wurden, in der Tendenz eher weniger rückfällig wurden als Personen, die nicht elektronisch überwacht wurden. Es ist nur von einer Tendenz zu sprechen, weil die Ergebnisse heterogen sind, d.h. Ergebnisse zugunsten einer verringerten Rückfälligkeit waren in einigen Untersuchungen zwar signifikant (d.h. statistisch bedeutsam), in anderen Untersuchungen aber nicht signifikant. Darüber hinaus gibt es Untersuchungen, die eine höhere (meist jedoch nicht signifikant höhere) Rückfallrate in der EAÜ-Gruppe auswies (vgl. Belur, 2021).

Die Interpretation solcher zusammenfassenden Studien ist anspruchsvoll, weil die Primärstudien häufig unterschiedliche Kriterien betrachten. Bei differenzierter Analyse geben einzelne Untersuchungen Hinweise darauf, dass EAÜ vor allem dann mit geringeren Rückfallraten assoziiert war, wenn sie bei Sexualstraftätern oder Personen, die EAÜ als alternative Sanktion erhalten hatten, eingesetzt wurde. Darüber hinaus wurden Personen, die keine EAÜ erhalten hatten, schneller wieder rückfällig (vgl. zum Beispiel Belur et al., 2021).

Wichtig zu beachten, ist, dass diese Untersuchungen wenig mit dem Kontext der Überlegungen zur Einführung von EAÜ bei häuslicher Gewalt zu tun haben, wie es beim Anliegen der Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vorgeschlagen wird. Denn die oben angesprochenen Untersuchungen vergleichen Rückfallraten häufig zwischen EAÜ-Gruppen und nicht-EAÜ-Gruppen, nachdem die Sanktion beendet bzw. die EAÜ beendet wurde. Sie gehen somit der Frage nach, inwiefern eine mildere Sanktionsform (→ EAÜ), die potenziell mit höheren Wiedereingliederungschancen einhergeht, gleiche Rückfallraten oder sogar geringere Rückfallraten nach sich zieht als stärker einschränkende Sanktionsformen (z.B. Freiheitsentzug). Im Kontext der häuslichen Gewalt zur Stärkung der Durchsetzung von Kontakt- und Annäherungsverboten geht es ja vor allem um die Frage der Wirksamkeit von EAÜ während ihres Einsatzes im Vergleich zu keiner Überwachung. Hierzu gibt es noch weniger wissenschaftliche Untersuchungen, da die Einführung von EAÜ im Rahmen von polizeirechtlichen oder zivilrechtlichen Maßnahmen noch nicht so verbreitet ist bzw. mehrheitlich noch keine lange Tradition hat. Umfassende Wirksamkeitsstudien unter Berücksichtigung des Kriteriums erneuter Vorfälle von häuslicher Gewalt gibt es kaum (hier seien lediglich Erez et al. (2015) genannt, die überwiegend positive Effekte bzgl. Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person oder erneuter häusliche Gewalt berichten). Die meisten Untersuchungen wurden auf Grundlage sehr kleiner Stichproben oder Fallstudien durchgeführt – mit tendenziell positiven Einschätzungen zur Effektivität von EAÜ (z.B. Doffing, Maher & Altman, 2018, Natarajan, 2016). Weitere Studien haben sich unabhängig von erneuter häuslicher Gewalt mit der Wirkung auf die betroffene Person und die überwachte Person auseinandergesetzt. So gibt es Hinweise darauf, dass die EAÜ das subjektive Sicherheitsgefühl betroffener Personen erhöht, was sich unmittelbar auf ihre Lebensqualität auswirkt (vgl. Brechbühl et al., 2021, Arenas, 2019, Nancarrow & Modini, 2018, Natarajan, 2016) und das wiederum auch wesentlich für die Eindämmung der gesamtgesellschaftlichen Folgen (u.a. Kosten) von häuslicher Gewalt ist (Fliedner et al., 2013). Ebenso könnte EAÜ die Verlässlichkeit des Kontakts zwischen überwachter Person und fallführender Person erhöhen (Grommon, Rydberg & Carter, 2017). Spezifisch im Kontext der Gewalt gegen Frauen und häuslichen Gewalt sei an dieser Stelle noch auf die Relevanz von Stalkingverhalten (Nachstellen) als Risikofaktor für physische Übergriffe bei Androhung von



28.05.2024

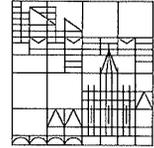
Gewalt hingewiesen (z.B. Rosenfeld, 2004). Eine Reduktion von Stalkingverhalten kann sich dadurch nicht nur auf die psychische Belastung der betroffenen Personen auswirken, sondern auch auf das Risiko der überwachten Person, die Handlungsschwelle zur Gewalt zu überschreiten.

Grundsätzlich gilt, dass es bis heute kaum Untersuchungen gibt, die es erlauben, eine robuste Aussage über die kausale Wirkung von EAÜ zu treffen. Evaluationsstudien zur Wirksamkeit von Interventionen sind – vor allem im polizeilichen oder justiziellen Kontext – meist auf selektierte Stichproben angewiesen. Darüber hinaus wird EAÜ meistens im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen eingesetzt, was die konkrete Rückführung der Wirksamkeit auf eine einzelne Interventionsform erschwert. Eine Kombination aus abschreckenden und die Rehabilitation fördernden Wirkmechanismen von EAÜ (aktiv) ist jedoch plausibel und wird in der Fachliteratur diskutiert (u.a. Andersen & Telle, 2019, Belur et al., 2020, Brechbühl et al., 2021, Meuer & Woessner, 2020): Erhöhte Entdeckungswahrscheinlichkeit von deliktrelevantem Verhalten mit Sanktionen in der Folge und damit erhöhte Hemmschwelle, Delikte zu begehen (wobei Sanktionsmöglichkeiten existieren und deren Umsetzung auch tatsächlich erfolgen muss); Erhöhter Aufwand, Delikte zu begehen; Unmittelbarkeit zwischen Verstoß und Reaktion auf den Verstoß (wobei diese Unmittelbarkeit auf vorliegen muss); Reduktion von Risikosituationen durch kontinuierliche Kontrolle von Aufenthaltsorten; Mehr Zeit mit prosozialen Kontakten; Mehr Struktur und Aufrechterhalten eines normalen, in der Gesellschaft integrierten Alltags (u.a. Erwerbstätigkeit); Entgegenwirken von Prisonisierungseffekten etc.

Die Anwendung von EAÜ im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes ist vor allem eine Kontrollmaßnahme zur Verstärkung der Durchsetzung von Kontakt- und Annäherungsverboten. Die höhere Entdeckungswahrscheinlichkeit der Nichteinhaltung der Verbote kann sich bei der aktiven EAÜ einerseits auf die Abwendung einer akuten Gefahrensituation und andererseits auch auf die Verhaltenskontrolle der überwachten Person auswirken, wenn Verstöße mit Sanktionen einhergehen. In bestimmten Fällen vermag eine EAÜ das Risiko eines physischen Übergriffs jedoch nicht reduzieren (vgl. Fragen 4 und 10).

Die Wirksamkeit von EAÜ dürfte schlussendlich außerdem abhängig sein von einer einzelfallorientierten Ausgestaltung der Maßnahme, die neben dem Gewaltisiko auch die Ansprechbarkeit und Verhältnisse der zu überwachenden Person einbezieht (z.B. Beeinflussbarkeit, Fähigkeit, mit der Technik umzugehen (inkl. Wartung) und das Ziel der EAÜ zu verstehen, Arbeits- und Familienverhältnisse, prosoziale Interessen etc.; vgl. RNR-Prinzip (Bonta & Andrews, 2023), parallel weitere Interventionen integriert wie zum Beispiel Therapien zur Bearbeitung der kriminogenen Bedürfnisse (z.B. gewaltpräventive Lernprogramme oder Suchtberatung/-therapie; Nancarrow & Modini, 2018; Bartels & Martinovic, 2017), sozialarbeiterische Unterstützung (z.B. bei der Arbeitsplatzsuche) sowie regelmäßige Kontaktaufnahmen/Ansprachen der überwachten aber auch der betroffenen Person durch die fallführende Fachperson.

9. Bewerten Sie das Instrument elektronische Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ spezifisch für die regionalen Thüringer Gegebenheiten als erfolgsversprechend, da der Sender erst aktiviert wird, wenn sich die verantwortliche Person etwa der Wohnung des Opfers im



28.05.2024

ländlichen Raum nähert und bis zum Eintreffen der Polizei unter Umständen einiges an Zeit verstrichen ist?

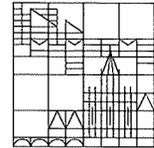
Die Beantwortung der Frage hängt vom Einzelfall ab. Weist die Einzelfallbeurteilung darauf hin, dass die abschreckende Funktion der EAÜ für die zu überwachende Person ausreichend ist, damit diese sich der betroffenen Person nicht nähert, weil sie beispielsweise Sanktionen befürchtet, dann ist es zweitrangig, wie schnell die Polizei vor Ort sein könnte. Geht es im Einzelfall aber darum, den unmittelbaren Schutz über den Einsatz von EAÜ zu stärken, dann ist eine zu weite Distanz zwischen dem Aufenthaltsort der betroffenen Person und der Polizei kritisch. Wichtig wäre hier die Ausarbeitung von Risikoszenarien (Schweregrad der zu erwartenden Gewalt, potenziell betroffene Personen), über die die differenzierte Risikoeinschätzung und die damit einhergehende Interventionsempfehlung erfolgen kann. Je nach Schwere des zu erwartenden Delikts wird eine Alarmierung der Polizei über die EAÜ zweckmäßig oder nicht ausreichend sein.

10. Liegen Ihnen Kenntnisse darüber vor, ob und in welcher Form Straf- und Gewalttäter in der Vergangenheit trotz elektronische Aufenthaltsüberwachung weiterhin Straftaten verübt haben und sich nicht davon abschrecken lassen?

Mir persönlich liegen keine Fallkenntnisse über Personen vor, die trotz EAÜ Straftaten verübt haben. Dass es sie gibt, geht jedoch aus den wissenschaftlichen Publikationen hervor (z.B. Erez et al., 2015, Meurer & Woessner, 2020). Wie oben unter Fragen 8 und 4 beschrieben, kann EAÜ nicht per se eine Deliktbegehung verhindern. Die Chancen, dass EAÜ das Risiko von Delikten verringert, erhöhen sich, wenn bestimmte Bedingungen und Kriterien berücksichtigt werden. Der Abschreckungseffekt wird nicht für alle Personen eine ausreichende deliktpräventive Wirkung erzielen. Wichtig ist zu wissen, bei wem. Mit wachsender Erfahrung bzgl. des Einsatzes von EAÜ könnte dieser immer zielsicherer erfolgen. Es ist aus diesem Grund wichtig, dass, sollte EAÜ in dieser Weise eingesetzt werden, unbedingt eine wissenschaftliche Begleitung erfolgt, um den Erfolg der Maßnahme evaluieren und den Einsatz fortlaufend optimieren zu können.

11. Sind Ihnen Kenntnisse über technische Unzuverlässigkeiten und Fehlfunktionen bzw. Fehlalarme, Probleme in der Effektivität, Konflikte mit datenschutzrechtlichen Zielstellungen oder verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten bekannt und welche Angaben können sie dazu vornehmen?

Technische Probleme gibt es verschiedener Art, die vor allem für die aktive Überwachung relevant sind: u.a. Fehlende Wartung des Geräts (z.B. leere Batterien), Signalstörung (Mobilfunkstörung → keine oder zeitverzögerte Datenübermittlung; GPS-Signalstörung → ungenaue Ortung), Probleme durch Manipulation der Geräte durch die überwachten Personen, Zeitverzögerungen zwischen Absenden eines Signals und Eingehen eines Signals bei der überwachenden Stelle, Fehlalarme etc. Diese Probleme können die Effektivität von EAÜ einschränken, da sie beispielsweise dazu führen, dass die Überwachung nicht mehr zuverlässig möglich ist oder Alarmierungen durch Fehlalarme ihre Wirkung verlieren. Aus Berichten der



28.05.2024

Praxis ist bzgl. der Technik aber eine ständige Weiterentwicklung und damit Verbesserung bekannt inkl. auch bzgl. Handhabung und Größe der Geräte und damit einer Verringerung des Stigmatisierungspotenzials beim Tragen des Geräts.

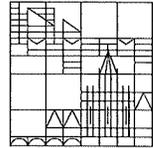
12. Können Sie den absehbaren Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur „Verhinderung Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ auf eine Fallzahl im Jahr quantifizieren?

-

13. Gibt es aus Ihrer Sicht weitere oder geeignetere Alternativen und gesetzliche Maßnahmen um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam Rechnung zu tragen als die im Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung (z.B. mindestens 14-tägige Maximalfrist bei Wohnungsverweisung, operativer Opferschutz durch Tarnidentitäten)?

Um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam Rechnung zu tragen, sollte gesamtheitlich und interdisziplinär vorgegangen werden, im Sinne eines Bedrohungsmanagementsystems, das risikoorientiert Maßnahmen implementiert, Schnittstellen koordiniert (wie z.B. Psychiatrie, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen, Sozialdienst) und die Fallentwicklung fortlaufend evaluiert. Dies stellt allerdings insofern keine Alternative zur EAÜ da, als dass EAÜ als Maßnahme ein Puzzlestein dieses Bedrohungsmanagementsystems sein kann, um die Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zu erhöhen, woraus sich mehr Sicherheit für die gefährdete Person sowie Raum für weitere längerfristig wirksame Maßnahmen ergeben kann.

Wie bereits oben beschrieben, sollte EAÜ nicht als isolierte Maßnahme zur «Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» verstanden werden, sondern als eine Maßnahme, die im Einzelfall indiziert sein kann, um die Durchsetzung von Kontakt- und Annäherungsverboten zu stärken und damit das Risiko einer Gewalttat gegen die physische, psychische und / oder sexuelle Integrität einer Person zu verringern. Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit dieser Maßnahmen wird u.a. von der Einbettung in ein Gesamtsystem von Maßnahmen abhängig sein, das neben der Überwachung der Person an den kriminogenen Faktoren, d.h. den persönlichen delinquenzfördernden Faktoren ansetzt und diese bearbeitet. Die Frage nach Alternativen zur EAÜ muss sich in jedem Einzelfall stellen, bei dem intensivere oder weniger intensive Massnahmen zur Durchsetzung von Kontakt- oder Annäherungsverboten und der Erhöhung des Schutzes der gefährdeten Person (z.B. hoch-frequente Gefährderansprachen, nicht-elektronische Aufenthaltsüberwachung, Gewahrsam, Sicherheitsdispositive für betroffene Personen, Tarnidentitäten etc.) indiziert sind oder eine EAÜ aus anderen Gründen nicht geeignet ist und kann nicht pauschal beantwortet werden.



28.05.2024

14. Funktioniert die Regelung in § 18a Abs. 1 S.2, wonach § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend gelten? Welche Höchstfrist würde für das Kontakt- und Näherungsgebot gelten?

-

15. Wäre eine Regelung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten erforderlich sein muss, sinnvoll (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25.01.2024, Az. Vf. 91-11-19, juris-Rn. 562)?

-

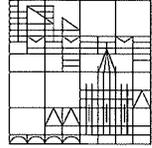
16. Das ThürPAG legt bislang in keinem einzigen Regelungsfall bei der Eingriffsschwelle die „drohende Gefahr“ zugrunde. Ist es in Hinblick auf den Grundrechtsschutz angemessen, diese abgesenkte Eingriffsschwelle bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuverlagern?

Im Folgenden werde ich nicht auf die Angemessenheit einer abgesenkten Eingriffsschwelle mit Blick auf den Grundrechtsschutz eingehen, aber aus forensisch-psychologischer Sicht die Relevanz von Drohungen und ihrer Ausführungsgefahr schildern.

Aus forensisch-psychologischer Sicht ist festzuhalten, dass Drohungen in spezifischen Fällen mit der Begehung von schweren Gewalthandlungen als «Vorbote» zusammenhängen (u.a. Belfrage & Rying, 2004). Vor allem im Kontext der häuslichen Gewalt sind Drohungen ein häufiges Phänomen, wobei nicht jede Drohung umgesetzt wird. Aus diesem Grund ist auch an dieser Stelle eine differenzierte Analyse der Drohung sowie auch des Kontexts der Drohung und der Merkmale der drohenden Person notwendig, um die Relevanz der Drohung im Sinne der Ausführungsgefahr einschätzen zu können. Wird die Ausführungsgefahr einer Gewalthandlung als hoch eingeschätzt, kann es sinnvoll sein, EAÜ präventiv einzusetzen – unter Vorbehalt, dass der Einsatz einer EAÜ im spezifischen Fall grundsätzlich geeignet ist (siehe Frage 4). Die präventive Gefahrenabwehr ist international bereits in Polizeigesetzen aufgenommen worden (u.a. in der Schweiz) und zeigt vor allem im Kontext der häuslichen Gewalt eine hohe Relevanz bei der Verhinderung von Tatausführungen. Die Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrags findet z.B. in der Schweiz im Rahmen einer institutionalisierten interdisziplinären Zusammenarbeit statt. (→ Bedrohungsmanagement).

17. Welches Gewicht messen Sie der Einführung dieses neuen Gefahrenbegriffs in das Polizeiaufgabengesetz ein? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus der intensiven öffentlichen Diskussion rund um die entsprechenden Änderungen der Polizeiaufgabengesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor einigen Jahren?

-



28.05.2024

18. Wäre analog zu Bayern der Begriff der „drohenden Gefahr“ und eines „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext zu definieren?

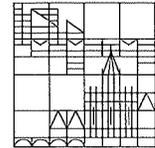
-

19. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Normenklarheit?

-

—

—



Literaturverzeichnis

Andersen, S. N., & Telle, K. (2022). Better out than in? The effect on recidivism of replacing incarceration with electronic monitoring in Norway. *European Journal of Criminology*, 19(1), 55-76.

Arenas, L. (2019). GPS Monitoring in Domestic Violence: The Spanish Experience. *Journal of Offender Monitoring*, 32(01), 17-26

Bartels, L., & Martinovic, M. (2017). Electronic monitoring: The experience in Australia. *European Journal of Probation*, 9(1), 80-102.

Belfrage, H. & Rying, M. (2004), Characteristics of spousal homicide perpetrators: a study of all cases of spousal homicide in Sweden 1990–1999. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 14, 121-133.

Belur, J., Thornton, A., Tompson, L., Manning, M., Sidebottom, A., & Bowers, K. (2020). A systematic review of the effectiveness of the electronic monitoring of offenders, *Journal of Criminal Justice*, 68

Bonta, J., & Andrews, D. A. (2023). *The Psychology of Criminal Conduct*. (7. Aufl.). New York: Routledge

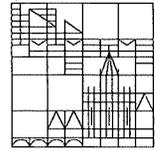
Brechbühl, A., Hostettler, U., Manetsch-Imholz, R., Schaub, J., Scheidegger, N. / Weber, J. (2021). *Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt. Untersuchung zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ)*. Bern: Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie.

Doffing, D. J., Maher, M. P., & Altman, K. (2018). Project Remand: How Ramsey County Uses Technology to Combat Domestic Violence. *Journal of Offender Monitoring*, 31(01), 8-11

Erez, E., Ibarra, P., R., Bales, W., D. & Gur, O. M. (2015). *Evaluation of GPS Monitoring Technologies and Domestic Violence in the United States, 2001-2009*. U.S.: Inter-university Consortium for Political and Social Research.

Fliedner, J., Schwab, S., Stern, S. & Iten, R. (2013). *Kosten der Gewalt in Paarbeziehungen*. Bern: Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Grommon, E., Rydberg, J., & Carter, J. (2017). Does GPS supervision of intimate partner violence defendants reduce pretrial misconduct? Evidence from a quasi-experimental study. *Journal of Experimental Criminology*, 13(1), 483 – 504



28.05.2024

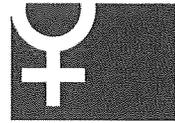
Meuer, K., & Woessner, G. (2020). Does electronic monitoring as a means of release preparation reduce subsequent recidivism? A randomized controlled trial in Germany. *European Journal of Criminology*, 17(5), 563-584.

Natarajan, M. (2016). Police Response to Domestic Violence: A Case Study of TecSOS Mobile Phone Use in the London Metropolitan Police Service, *Policing: A Journal of Policy and Practice*, 10(4), 378 – 390

Nancarrow, H., & Modini, T. (2018). *Electronic monitoring in the context of domestic and family violence: Report for the Queensland Department of Justice and Attorney-General*. ANROWS

Rosenfeld, B. (2004). Violence risk factors in stalking and obsessional harassment: A review and preliminary meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 31(1), 9–36

1443/1 2024



Stellungnahme des Landesfrauenrats Thüringen e.V. zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes - Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zu dem oben genannten Dokument Stellung nehmen zu können. Wir freuen uns über die Initiative, die die Täter:innen von häuslicher Gewalt stärker in den Blick nimmt. Unserer Einschätzung nach können verschiedene Aspekte des Gesetzes – bei guter Umsetzung – abschrecken, präventiv wirken und konkrete Taten verhindern. Die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vermittelt, dass sich die Einstufung von häuslicher Gewalt ändert und nicht länger als geringfügiger Gesetzesverstoß gilt. Für die Umsetzung der EAÜ in die Arbeitspraxis muss eine Zusammenarbeit von Polizei und Opfer- und Gewaltpräventionsberatungsstellen erfolgen. Viele Bereiche des vorliegenden Gesetzes scheinen uns aktuell noch nicht geklärt, wie auch die Fragen des Innenausschusses nahelegen. Wir regen zudem eine Evaluierung des Gesetzes an.

Artikel 1

Zu 1.) §18a Absatz 2: Wir begrüßen die angedachte Ausweitung von Gewaltpräventionsberatung für Täter:innen häuslicher Gewalt und sehen dies als eine wichtige Präventionsmaßnahme, da es bei häuslicher Gewalt einen hohen Anteil an Wiederholungstäter:innen gibt. Wir schlagen vor, hier keine „kann“-Formulierung zu wählen, sondern klar zu definieren, in welchen Fällen grundsätzlich eine Verpflichtung der Person zu einer entsprechenden Beratung stattfindet. Hierbei gilt es, das vorhandene Angebot der Straffälligenhilfe, Projekt Orange, entsprechend auszubauen.

Zu 3.) §34f Absatz 1 und 2: Eine Klärung der Begrifflichkeit „einer drohenden Gefahr“ wäre aus unserer Sicht wichtig. Für die technische Überwachung gilt es genügend Personal in Polizei und Justiz vorzuhalten, damit eine durchgängige Überwachung sichergestellt werden kann. Eine Zusammenarbeit in Fallkonferenzen mit Opferberatungsstellen wäre aus unserer Sicht dringend notwendig.

Erfurt, 28.05.2024

THÜR. LANDTAG POST
29.05.2024 15:31

14611/2024

Thüringer
Polizei 

Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei

Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei
Friedenssiedlung 6 · 98617 Meiningen

- nur per E-Mail -

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle.bz@
polizei.thueringen.de

Ihr Zeichen
Drs. 7/9652

Ihre Nachricht vom
29.04.2024

**Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes -
Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(Drucksache 7/9652)**

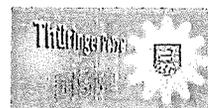
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags,
Erlass des TLT vom 29. April 2024 - Stellungnahme der BETHPol

Meiningen
27. Mai 2024

Mit Bezugsschreiben bittet der Thüringer Landtag mit Blick auf o. a. Gesetz-
entwurf um Darlegung der Auffassung der Fachhochschule für öffentliche Ver-
waltung, Fachbereich Polizei. Hierzu wird wie folgt ausgeführt:

Zu Nummer 1:

Die Normierung eines Kontakt- und Näherungsverbot es als polizeiliche Stan-
dardmaßnahme wird grundsätzlich befürwortet, da sich diese Maßnahme (auf
Grundlage der polizeilichen Generalklausel) in Fällen von Gewalt im sozialen
Nahraum bereits praktisch etabliert hat.



Auch außerhalb dieses Phänomenbereichs sind Gefahrenlagen (z. B. Bedro-
hungssituationen, Pädophilie, Verbot der Kontaktaufnahme zwischen Störern)
denkbar, in denen diese Maßnahme ein angemessenes Mittel zur Abwehr der
jeweiligen Gefahr darstellen würde. Die gegenwärtige Entwurfsfassung lässt
nach hier vertretener Ansicht nicht zweifelsfrei erkennen, ob § 18a PAG-E le-
diglich im Kontext von Platzverweisungen nach § 18 Abs. 1 PAG, Wohnungs-
verweisungen nach § 18 Abs. 2 PAG und Aufenthaltsverboten nach § 18 Abs.
3 PAG Anwendung finden soll (vgl. den Titel des Gesetzentwurfs sowie § 18a
Abs. 1 Satz 2 PAG-E).

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, ist eine zeitliche
Höchstdauer von maximal drei Monaten zu fordern. Folgeanordnungen bedürf-
ten einer erneuerten Gefahrenprognose.

Zur Durchsetzung von Kontaktverboten kommen nach gegenwärtiger Rechts-
lage in erster Linie die Sicherstellung von Kommunikationsmitteln, die schriftli-
che Festsetzung von Zwangsgeld bzw. die Unterbindung körperlicher Annähe-
rung mittels unmittelbaren Zwangs in Betracht. Sollte der politische Wille zur

Thüringer Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Polizei
Friedenssiedlung 6
98617 Meiningen

[www.polizei.thueringen.de/
bildungseinrichtungen](http://www.polizei.thueringen.de/bildungseinrichtungen)

Datenschutzinformationen
Informationen zum Umgang mit Ih-
ren Daten durch die Fachhoch-
schule für öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Polizei, finden Sie im
Internet unter:

[www.polizei.thueringen.de/
bildungseinrichtungen/
datenschutz](http://www.polizei.thueringen.de/bildungseinrichtungen/datenschutz)

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen
eine Papierfassung.

Normierung des Kontakt- und Näherungsverbot es bestehen, wäre es konsequent, § 19 Abs. 1 PAG um eine Alternative zu ergänzen „dies unerlässlich ist, um eine Maßnahme nach § 18a Absatz 1 PAG durchzusetzen“.

Die vorgeschlagene Verpflichtung zur Gewalt- und Konfliktberatung in § 18a Abs. 2 PAG-E wird überwiegend skeptisch gesehen, obgleich Gewaltpräventionsberatungen nicht nur im Kontext häuslicher Gewalt als sinnvoll erachtet werden. Die Regelung ist bereits zu unbestimmt, etwa was die Beurteilung eines „übersehbaren Zeitraums“ betrifft. Weiterhin muss seitens der antragstellenden Polizei die grundsätzliche Eignung der Gewaltpräventionsberatung beurteilt werden und es müssen geeignete Beratungsstellen mit zumutbarer Erreichbarkeit im gesetzlichen Dreimonatszeitraum zur Verfügung stehen. Außerdem hat die betroffene Person „der Polizei auf Verlangen den Nachweis über die Teilnahme unverzüglich vorzulegen“ (§ 18a Abs. 2 Satz 2 PAG-E). Hier wäre klarer zu formulieren, dass eine Teilnahme im angeordneten Umfang nachgewiesen werden muss. In formeller Hinsicht ist die Formulierung „auf Antrag der Polizei“ in Satz 1 zu rügen, da das Antragsrecht jedem Polizeivollzugsbeamten im Sinne des § 1 PAG zufallen würde. Stattdessen sollte eine Anordnung durch den Richter nur auf Antrag eines Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes erfolgen dürfen. Anders als beim Verstoß gegen eine Weisung im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. §§ 56c und 56f StGB) ist nicht ersichtlich, wie die Polizei die Erfüllung einer Weisung nach § 18a Abs. 2 PAG-E gegen den Willen des Betroffenen durchsetzen soll.

Zu Nummern 2 und 3:

§ 34f PAG-E entspricht im Wesentlichen Art. 34 BayPAG. Systematisch sinnvoller erscheint es, § 34 Abs. 7 und 8 PAG-E in § 34f PAG-E zu integrieren und bezüglich der zwingenden richterlichen Anordnung der Maßnahmen auf § 34 Abs. 4 Satz 1 PAG zu verweisen. In § 34f Abs. 1 Satz 2 PAG-E sollte § 18a PAG-E aufgenommen werden.

Losgelöst von einer individuellen rechtspolitischen Bewertung des § 34f PAG-E ist zu kritisieren, dass eine Art. 11a BayPAG vergleichbare Legaldefinition des Begriffs der drohenden Gefahr im Entwurf fehlt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der verbleibenden Unschärfe des Begriffs der drohenden Gefahr sollte die elektronische Aufenthaltsüberwachung auf Fälle einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr (vgl. § 54 Nr. 3b und 3c OBG) beschränkt bleiben.

Zu den Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf in Drucksache 7/9652:

Frage 1:

Welche spezifischen rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Übertragung von gerichtlichen Befugnissen auf die Polizei im Kontext des Gewaltschutzgesetzes?

Das GewSchG ist ein Bundesgesetz, das sich der Regelungskompetenz, so dass der Bundesgesetzgeber entsprechende Befugnisse auf die Polizei zu übertragen hätte. Gegen eine behutsame gefahrenabwehrrechtliche Ergänzung des Befugnisspektrums der Polizei bestehen keine prinzipiellen Einwände, soweit der Polizei die nötigen Personal- und Sachressourcen zur Verfügung gestellt werden, um den Befugnissen praktische Wirksamkeit zu verleihen.

Frage 2:

Halten Sie die vorgesehene Ausdehnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Kontext für erforderlich, geeignet und angemessen um dem im Titel genannten Ziel „Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und erachten Sie die vorgeschlagenen Maßnahmen als verhältnismäßig?

Im Kontext mit dem Phänomen häusliche Gewalt wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung nur zum Teil als geeignetes Mittel gesehen, um beim Verantwortlichen die Hemmschwelle für Übergriffe zu erhöhen. Die Regelung müsste durch eine korrespondierende Gewahrsamsbefugnis ergänzt werden. Mildere Mittel gleicher Eignung werden nicht gesehen, da insbesondere Meldeauflagen nur eine punktuelle Aufenthaltsbestimmung ermöglichen. Die Angemessenheit der gegenwärtigen Entwurfsfassung wird in Zweifel gezogen, was die Anordnungsdauer von drei Monaten in Fällen häuslicher Gewalt angeht. Hier könnte jedoch der Richter durch eine kürzere Anordnungsdauer kompensieren.

Frage 3:

Wie bewerten Sie die Einführung einer landesrechtlichen Regelung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen des Polizeiaufgabengesetzes?

Die Einführung wird neutral bewertet, allerdings sollte der vorliegende Entwurf in handwerklicher Hinsicht nachgebessert werden. Der Begriff der drohenden Gefahr sollte entfallen und die Maßnahme nur bei gegenwärtigen erheblichen Gefahren zugelassen werden (vgl. § 54 Nr. 3b und 3c OBG), die nach vorliegender Auffassung erfüllt wären, wenn die Voraussetzungen einer Wohnungsverweisung nach § 18 Abs. 2 PAG vorliegen.

Frage 4:

Welche spezifischen Kriterien sollten herangezogen werden, um zu bestimmen, in welchen Fällen die elektronische Fußfessel als präventive Maßnahme angemessen ist?

Wenn die EAÜ über die Fälle häuslicher Gewalt hinaus Anwendung finden soll, sind spezifische Kriterien kaum möglich. In Fällen Häuslicher Gewalt kann eine Orientierung an den Leitlinien der Thüringer Polizei in Fällen Häuslicher Gewalt erfolgen, wobei darauf hingewiesen sei, dass diese im Kern auf kurzfristige Interventionsmaßnahmen zugeschnitten sind.

Frage 5:

Wäre es sinnvoll, das elektronische Überwachungssystem so zu erweitern, dass neben dem Alarm bei Annäherung des Täters auch die betroffene Person unverzüglich informiert wird, um ihre Sicherheit eigenständig erhöhen zu können?

Ohne die technische und fiskalische Realisierbarkeit beurteilen zu können: ja.

Frage 6:

Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Opferberatungsstellen aussehen?

Keine Beantwortung.

Frage 7:

Wie könnte eine optimale Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gewaltpräventionsberatungsstellen aussehen?

Keine Beantwortung.

Frage 8:

Ist die vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung aus ihrer Sicht praktikabel um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ Rechnung zu tragen und liegen Ihnen Erkenntnisse vor, wonach die Effektivität dieses Instrument wissenschaftlich gestützt, belegt oder widerlegt wurde, wenn ja welche Angaben können sie dazu vornehmen?

Es liegen zu dieser Frage angesichts des engen Zeitfensters für eine Beantwortung nicht genügend Informationen vor.

Frage 9:

Bewerten Sie das Instrument elektronische Aufenthaltsüberwachung mit dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ spezifisch für die regionalen Thüringer Gegebenheiten als erfolgsversprechend, da der Sender erst aktiviert wird, wenn sich die verantwortliche Person etwa der Wohnung des Opfers im ländlichen Raum nähert und bis zum Eintreffen der Polizei unter Umständen einiges an Zeit verstrichen ist?

Isoliert auf diesen Gesichtspunkt, ist die Maßnahme im ländlichen Bereich offensichtlich weniger wirksam, was jedoch einen generellen strukturellen Nachteil des ländlichen Raums darstellt. Die Maßnahme beinhaltet gleichwohl ein gewisses Abschreckungspotential zu. Notwendig wären ergänzende Befugnisse, sollte sich der Täter etwa des Senders entledigen.

Fragen 10. – 12.

Nein.

Frage 13:

Gibt es aus ihrer Sicht weitere oder geeignetere Alternativen und gesetzliche Maßnahmen um dem Ziel „Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wirksam Rechnung zu tragen als die im Gesetzentwurf vorgesehene elektronische Aufenthaltsüberwachung (z. B. mindestens 14-tägige Maximalfrist bei Wohnungsverweisung, operativer Opferschutz durch Tarnidentitäten)?

Die Wohnungsverweisung ist als kurzfristige Maßnahme gedacht, um dem Opfer eine Anordnung nach dem GewSchG zu ermöglichen. Diese Zeit ist regelmäßig ausreichend. Die gemäß § 4 GewSchG strafbewehrten Verstöße gegen diese gerichtlichen Anordnungen müssen konsequent verfolgt werden. Eine Verlängerung der Dauer der Wohnungsverweisung wäre aus Perspektive der Opfer sicher wünschenswert, ist jedoch kein geeignetes Mittel der Intervention gegen beharrliche Täter. Tarnidentitäten sind möglich, jedoch sind hiermit erhebliche Belastungen für die Lebensführung der Opfer verbunden.

Frage 14:

Funktioniert die Regelung in § 18a Abs. 1 S. 2, wonach § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend gelten? Welche Höchstfrist würde für das Kontakt- und Näherungsgebot gelten?

Die Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 und 3 PAG ist verwirrend. Es sollte eine ausdrückliche Höchstfrist formuliert werden, wie bereits in der Stellungnahme angemerkt.

Frage 15:

Wäre eine Regelung, wonach der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Bekämpfung bestimmter Straftaten erforderlich sein muss, sinnvoll (vgl. Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 25.01.2024, Az. Vf. 91- 11-19, juris-Rn. 562)?

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung ist zur vorbeugenden Bekämpfung fest umrissener erheblicher Straftaten (Katalog des § 110a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 StPO) sinnvoll.

Frage 16:

Das ThürPAG legt bislang in keinem einzigen Regulationsfall bei der Eingriffsschwelle die „drohende Gefahr“ zugrunde. Ist es im Hinblick auf den Grundrechtsschutz angemessen, diese abgesenkte Eingriffsschwelle bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorzuverlagern?

Das Anknüpfen an eine drohende Gefahr ist nach diesseitiger Auffassung nur im Kontext der Verhütung schwerwiegender Straftaten angemessen.

Frage 17:

Welches Gewicht messen Sie der Einführung dieses neuen Gefahrenbegriffs in das Polizeiaufgabengesetz ein? Welche Schlussfolgerungen ziehen Sie aus der intensiven öffentlichen Diskussion rund um die entsprechenden Änderungen der Polizeiaufgabengesetze in Bayern und Nordrhein-Westfalen vor einigen Jahren?

Die Einführung des Gefahrenbegriffs wird im o. g. Kontext mit den Ausführungen zu 15. und 16. Als legitim erachtet. Den damit einhergehenden unvermeidlichen Unschärfen kann jedoch in Form des absoluten Richtervorbehalts begegnet werden.

Frage 18:

Wäre analog zu Bayern der Begriff der „drohenden Gefahr“ und eines „bedeutenden Rechtsguts“ im Gesetzestext zu definieren?

Ja.

Frage 19:

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Normenklarheit?

Entsprechende Kritikpunkte wurden in der vorliegenden Stellungnahme benannt. Der Entwurf ist bezogen auf Regelungstechnik und Bestimmtheit unbefriedigend.

Leiter der Bildungseinrichtungen

Seite 6 von 7

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)